

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Personen- und Lastenaufzüge.
2. Verhütung der Weiterverbreitung von Infectionskrankheiten.
3. Vermittlung von auf Handelsgeschäfte Bezug habenden Annoncen durch Anbringung derselben auf ungedeckten Tischen in Restaurationen.
4. Bauführung auf einem unparcellierten Grunde im XIX. Bezirke, Beethovengang.
5. Arbeiter-Unfallversicherungsbeiträge haben den Charakter öffentlicher Abgaben.
6. Zulassung der Verwendung der von der Firma L. Roths Söhne erzeugten Klinkersteine für Pfeilermauerungen.
7. Bauverbotsrayons.
8. Einleitung eines ursprünglich direct in den Donaucanal einmündenden Hauscanales in den neuen Hauptammelcanal.
9. Von Entscheidungen, durch welche ein Landesfond belastet wird, ist der betreffende Landesauschuss in Kenntniss zu setzen.
10. Verzeichnis der zum Absatze von Giften berechtigten Gewerksleute.
11. Verbot des Hausierhandels in Szászváros und Nagylörös.
12. Ermittlung des Fassungsraumes im Sinne des Militär-Einquartierungs-gesetzes.
13. Erhebwilligung für Militärpersonen.
14. Vorzeitige dauernde Beurlaubung.
15. Auskunftertheilung an die Erhebungsorgane der Arbeiter-Unfallversicherung-Anstalt.
16. Unterfertigung des Befundes und Beschlusses der Stellungs-Commission über die zu superarbitrierenden Landsturmpflichtigen.
17. Verzeichnis der für das Jahr 1897 in den öffentlichen Heilanstalten Ungarns festgestellten täglichen Verpflegsgelühren.
18. Auslagen für ohne Zustimmung der Genossenschaftsvertretung einberufene Gehilfenversammlungen ist die Genossenschaft nicht verpflichtet zu decken.

19. Verbot der Führung der Bezeichnung „Doctorand“.
20. k. k. Kunst-Akademie in Prag.
21. Evidenzhaltung der der Traintruppe, den Anstalten des Train-Zugwesens und der Gestütsbranche entstammenden Landsturmpflichtigen.
22. Öffentliches Krankenhaus in Schäßburg.
23. Untersuchung von Futtermitteln auf Verfälschungen und Verunreinigungen.
24. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, betreffend die Vertretung der Gemeinde Wien bei diesem Gerichtshofe.
25. Zulassung der Flachziegel-Gewölbedecke mit Patent-Wellenziegel (Patent Wehler) bei Hochbauten in Wien.
26. Der Betrieb der Auskunftertheilung und Vermittlung in Versicherungs-Angelegenheiten — ein freies Gewerbe.
27. Inbetriebsetzung von Benzin-Motorwagen.
28. Gift-Verschleiß.
29. Öffentliche Sammlungen.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Gemeinderath:

30. Beitritt der Gemeinde Wien rücksichtlich der städtischen Cassenämter zum Check- und Clearingverkehr der k. k. Postparcassa.
31. Aufbesserung der Bezüge der städtischen Aushilfsdiener.
32. Wegentschädigung für das städtische Ausmesserpersonale.

##### Magistrat:

33. Zustellung von Zuschriften der Wiener Ärztekammer an die deren Annahme verweigernden kammerpflichtigen Ärzte.
34. Zur Abänderung des Heimatsgesetzes.

#### III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

35. Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.  
Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### (Personen- und Lastenaufzüge.)

##### Republication.

Bei den Erhebungen, welche vom Magistrate Wien zu dem Zwecke vorgenommen werden, um Anordnungen über die Herstellung und den Betrieb von Personen- und Lastenaufzügen treffen zu können, sind zufolge Magistrats-Beschlusses vom 4. Juni 1889, Z. 263132 ex 1888, folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen:

#### I. Allgemeine Vorschriften.

1. Zur Herstellung von Personenaufzügen sowie zur Anbringung solcher Lastenaufzüge, mit welchen bauliche Änderungen oder bauliche Herstellungen verbunden sind, ist die Bewilligung der Baubehörde erforderlich.

Für die Herstellung von Lastenaufzügen anderer Art genügt die schriftliche Anzeige bei der Baubehörde.

Auf Versenkungen und Flugvorrichtungen in Theatern sowie auf die bei Bauführungen üblichen Aufzugsvorrichtungen, endlich auf einfache Roll- und Flaschenzüge finden die Bestimmungen dieser Instruction keine Anwendung.

2. Dem Gesuche um die Bewilligung zur Herstellung von im Punkte 1 bezeichneten Aufzügen ist ein Plan des Aufzuges und der betreffenden Vorrichtungen in zwei Parien beizugeben. Diese Pläne sind im Maßstabe 1:20, für die Details aber im Verhältnisse 1:10 anzufertigen.

Was die Verfassung von derlei Plänen betrifft, so steht dieselbe wie in dem Erlasse der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juli 1888, Z. 33328, M.-Z. 263132, erinnert wurde, als in das Gebiet des Maschinenwesens gehörig, gemäß der Bestimmung der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36413, § 2, Absatz b, Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. August 1861, Z. 1446 Pr. (L.-G.- und B.-Bl. vom Jahre 1863,

Anhang Nr. 8), beziehungsweise der Verordnung des k. k. Ministeriums des Inneren vom 8. November 1886, Z. 8152, Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. December 1886, Z. 6447 Pr. (L.-G.- und B.-Bl. XX. Stück, § 1, Absatz c) in allen Fällen den behördlich autorisierten Maschinenbau-Ingenieuren zu, und sind diese hiezu besonders befugt und daher auch zunächst berufen, derlei Pläne zu unterfertigen und solche Maschinenaufzüge auszuführen; selbstverständlich sind jedoch andere in diesem Zweige des Maschinenwesens speciell fachmännisch gebildete und befähigte Maschinenisten, Constructeure und Maschinenfabrikanten dieser Art hievon im Sinne der Gewerbeordnung nicht ausgeschlossen.

Sollen derlei Aufzüge in neu aufzuführenden Gebäuden angebracht werden, so kann um die Bewilligung hiezu unter einem in dem Bauconsensgesuche eingeschritten werden, zu welchem Zwecke die Aufzüge in den Bauplänen nach obigem Maßstabe ersichtlich zu machen und auch die Detailconstructionen beizugeben sind.

3. Die Geschäftsleute, welche die Herstellung eines Aufzuges übernehmen, tragen die Verantwortung für die Verwendung qualitätmäßiger Materialien sowie für die solide und fachmännische Ausführung.

#### II. Besondere Vorschriften.

##### A. Personenaufzüge.

##### a) Constructionsvorschriften.

4. Der Förderschacht muß in allen Geschossen sowie im Dachbodenraume allseitig feuersicher hergestellt werden.

5. Die Zugänge zu dem Förderschachte sind in allen Förderstellen (Eingängen) durch selbstschließende Thüren abzuschließen, und sind diese so einzurichten, daß sie sich nur in dem Zeitpunkt öffnen lassen, wenn der Fahrstuhl in der Ebene des Eintrittes sich befindet.

Überdies sind in dem Zwischenraume zwischen der Thür und der Wand des Förderschachtes selbstschließende Gitter von mindestens 1 m Höhe anzubringen, welche jedoch nach dem Inneren des Förderschachtes nicht geöffnet werden können.

6. Wenn derartige Eingangsthüren in nicht vollkommen feuersicher abgeschlossenen Räumen, in Stiegenhäusern oder anderen für den Verkehr im Gebäude unbedingt erforderlichen Communicationen angebracht werden, müssen dieselben aus vollkommen feuersicherem Materiale hergestellt werden.

7. Der Mechanismus sowie die ganze Einrichtung der Personenaufzüge ist möglichst aus feuer sicherem Materiale herzustellen.

Zur Aufhängung des Fahrstuhles darf Gussseisen dann in Verwendung genommen werden, wenn dasselbe nur auf Druck in Anspruch genommen wird.

Die Constructionstheile für die durch indirecte Inanspruchnahme wirkenden Zugwiderstände, wie bei Presscylindern, Zahnrädern u. s. w. können auch aus Gussseisen hergestellt werden.

Für das Material der wesentlichen Bestandtheile des Fahrstuhles und der zur Aufhängung dienenden Bestandtheile ist eine zwanzigfache Sicherheit erforderlich.

8. Zur Aufhängung des Fahrstuhles dürfen im allgemeinen nur Drahtseile, Drahtbandsseile oder Gall'sche Gelenk Ketten mit mindestens zwei Lashenpaaren in jedem Gliede verwendet werden.

Die Verwendung von Ketten mit geschweißten Gliedern ist nur dann gestattet, wenn für deren verlässliche Qualität und Ausführung eine besondere Garantie geleistet und der Bezugsort in unbestreitbarer Weise nachgewiesen wird.

9. Die Feststellung des Fahrstuhles an den einzelnen Einsteigstellen hat in vollkommen sicherer Weise mit Ausschluß der sogenannten Stützriegel oder Aufsatzvorrichtungen zu geschehen.

10. Als Fahrstuhl darf nur ein kastenförmiger Behälter verwendet werden, dessen Wände mit Ausnahme der Thüren entweder in der ganzen Höhe voll hergestellt oder aber in den unteren Theilen mit vollen Parapeten und darüber mit engmaschigen Drahtnetzen versehen sind. Der Fußboden ist in einer für die aufzunehmende Belastung hinreichenden Stärke und die Decke geschlossen herzustellen. Die Thüren des Fahrstuhles dürfen nur nach innen zu öffnen oder Schubthüren sein, und ist der Innenraum zu beleuchten, wozu jedoch Petroleum oder ein ähnlicher feuergefährlicher Stoff nicht verwendet werden darf.

11. Jeder Personenaufzug muß derart hergestellt werden, daß im Falle des Reißens oder Brechens irgend welcher Bestandtheile desselben das Abstürzen des Fahrstuhles sogleich verhindert wird (Fangvorrichtung). Direct wirkende Aufzüge mit Gegengewichten sind sowohl gegen das Emporschleudern als auch gegen das zu rasche Niedergehen des Fahrstuhles zu sichern.

12. Jeder Personenaufzug muß eine besondere Vorrichtung erhalten, damit in dem Falle, als der Fahrstuhl innerhalb einer Geschosshöhe feststehen bleiben sollte, derselbe unabhängig von der sonstigen Hebevorrichtung möglichst schnell an eine Aussteigstelle gebracht und das Aussteigen der Personen bewirkt werden kann.

13. Jeder Fahrstuhl muß sich an den Endpunkten seiner Bahn selbstthätig in der Art abstellen, daß nach keiner Richtung hin eine Weiterbewegung desselben sowie der Gegengewichte stattfinden kann. Diese Abstellung muß ohne Stoß erfolgen.

14. Wenn Gegengewichte in Anwendung kommen, so müssen dieselben in besonderen Schächten oder in besonderen Führungen untergebracht und diese so hergestellt werden, daß ein Herausschleudern der Gegengewichte nicht eintreten kann.

15. Bei Personenaufzügen, welche nicht besondere Förderschächte erhalten, sondern in dem Spindelraume einer Stiege mit freistehenden Führungen errichtet werden, ist — wenn die Entfernung des Fahrstuhles vom Stiegen geländer nicht mindestens 0.70 m beträgt, entsprechende Vorsorge zu treffen, daß eine Beschädigung der die Stiege passierenden Personen verhindert wird. Die Eingänge an allen Förderstellen sind auf die Länge des Spindelraumes oder mindestens auf die doppelte Breite des Fahrstuhles mit Gittern oder festen Wänden, in welchen sich dementsprechende Eingangsthüren befinden, abzuschließen und letztere sammt dem Zwischengitter in der im Punkte 5 angegebenen Weise herzurichten.

An der untersten Zugangsstelle ist eine entsprechende Absperrvorrichtung anzubringen.

Wird der obere Theil des Bewegungs-Mechanismus im Dachraume untergebracht, so ist für einen feuer sicheren Abschluß des Dachraumes Sorge zu tragen.

#### b) Betriebsvorschriften.

16. An jedem Zu- oder Eingange zum Förderschachte ist eine Tafel mit der Aufschrift „Fahrstuhl“ oder „Aufzug“ anzubringen, und ist stets für eine entsprechende Beleuchtung des Einganges Sorge zu tragen.

17. Über die Art der Benützung des Fahrstuhles ist an geeigneter Stelle stets sichtbar und unverwischbar eine kurze Instruction derart anzubringen, daß auch die zur Beförderung zulässige Anzahl der Personen deutlich zu ersehen ist.

18. Die Zugangsetzung und Abstellung des Fahrstuhles darf nur durch eine hierzu bestellte und gehörig unterrichtete Person (Aufzugwärter) stattfinden.

19. Wird der Aufzug nicht vom Fahrstuhle aus, sondern von einem anderen Standpunkte aus in Betrieb gesetzt, so muß dafür gesorgt werden, daß eine Verständigung zwischen dem Aufzugwärter und den zu fördernden Personen stattfinden kann, bevor dieselben in den Fahrstuhl einsteigen oder den Fahrstuhl in den betreffenden Stockwerken verlassen haben.

20. Die Thüren zum Förderschachte sind stets geschlossen zu halten, auch wenn der Fahrstuhl nicht in Bewegung ist. Wird der Fahrstuhl ganz außer Betrieb gesetzt, so sind die Thüren vom Aufzugwärter abzusperrern und sind die Schlüssel von demselben in Verwahrung zu nehmen. Die Schlüssel dürfen an keinen Unberufenen abgegeben werden.

21. Bei der Vornahme von Arbeiten unterhalb des Fahrstuhles ist der letztere festzustellen und darf ohne diese Vorsicht der Förderschacht nicht betreten werden.

22. Die mittlere Fahrgeschwindigkeit darf aufwärts oder beim Niedergange 0.75 m per Secunde nicht überschreiten.

### B. Lastenaufzüge.

#### a) Constructionsvorschriften.

23. Die Zugänge zu geschlossenen Förderschächten sind an den Förderstellen mit selbstschließenden Thüren zu versehen.

Bei einer anderen Construction des Aufzuges sind die Zugänge mindestens durch entsprechende, leicht handjame Schutzgeländer, welche sich nur nach außen öffnen lassen, zu versichern, und sind solche Vorkehrungen zu treffen, daß auch während der Manipulation ein Abstürzen von Personen hintangehalten wird.

24. Bei der Einrichtung von Lastenaufzügen ist Vorsorge zu treffen, daß die Öffnungen in den Geschosdecken feuer sicher abgeschlossen werden können. Ausnahmen können von der Baubehörde in Berücksichtigung der localen Verhältnisse bewilligt werden.

25. Wo Gegengewichte in Anwendung kommen, sind deren Schächte oder Führungen auf dem Boden des Aufzuges und an der Decke so abzuschließen, daß ein Hinausschleudern der Gegengewichte nicht eintreten kann.

Aufzugseinrichtungen mit Gegengewichten sind sowohl gegen das Emporschleudern als auch gegen zu rasches Niedergehen des Fahrstuhles zu sichern.

26. An jedem Lastenaufzuge muß eine vollkommen verlässliche Vorrichtung (Fangvorrichtung) angebracht werden, welche im Falle des Reißens oder Brechens irgend welcher Bestandtheile desselben das Abstürzen des Fahrstuhles verhindert.

27. Jeder Aufzug muß mit einer Vorrichtung versehen werden, damit der Fahrstuhl jederzeit schnell und ohne Stoß zum Stillstand gebracht werden kann.

#### b) Betriebsvorschriften.

28. An jedem Zu- oder Eingange zum Förderschachte ist eine Aufschrift „Fahrstuhl“ oder „Aufzug“ anzubringen und stets für entsprechende Beleuchtung des Einganges Sorge zu tragen.

29. Über die Art der Benützung des Fahrstuhles ist an geeigneter Stelle stets sichtbar und unverwischbar eine Instruction derart anzubringen, daß auch die zur Beförderung zulässige Belastung deutlich zu ersehen ist.

30. Fahrstühle zur Güterbeförderung können von den die Fahrstuhleinrichtung bedienenden Personen mitbenützt werden; doch darf dann nur eine solche Last aufgelegt werden, welche einschließlich des Gewichtes der bedienenden Personen als Maximalbelastung zulässig ist.

31. Im übrigen ist jedoch die Benützung des Warensfahrstuhles zur Beförderung von Personen verboten.

32. Bei Inbetriebsetzung des Fahrstuhles ist ein deutlich hörbares Signal zu geben.

33. Bei der Vornahme von Arbeiten unterhalb des Fahrstuhles ist der letztere festzustellen und zu entlasten, und darf ohne diese Vorsicht der Förderschacht nicht betreten werden.

34. Die Fahrgeschwindigkeit des Fahrstuhles darf für den Auf- oder für den Niedergang 0.75 m per Secunde nicht überschreiten.

35. Die Öffnungen in den Geschosdecken (Punkt 23) sind, sobald eine weitere Benützung des Aufzuges nicht mehr beabsichtigt wird, jedenfalls aber abends bei Schluß des Geschäftes zu verschließen.

### III. Belastung und zeitweise Revision.

36. Bei Fahrstuhleinrichtungen zur Beförderung von Personen sind alle Bestandtheile für eine zwanzigfache Sicherheit zu rechnen (Punkt 7) und sind die Berechnungen über Verlangen der Baubehörde vorzulegen. Als Normalgewicht für eine Person werden 75 kg angenommen.

37. Für Warenaufzüge müssen alle für die Tragfähigkeit und Sicherheit wesentlichen Bestandtheile mit mindestens zehnfacher Sicherheit in Rechnung gestellt und die Berechnungen über Verlangen der Baubehörde vorgelegt werden.

38. Alle Fahrstühle sind vor ihrer Inbetriebsetzung einer Probelastung zu unterziehen, wobei das Zweifache der zu fördernden Nutzlast auf die Dauer von wenigstens zwanzig Minuten auf dem freihängenden Aufzuge zu belassen ist.

39. Der Inhaber eines Aufzuges hat denselben, wenn er für Personenbeförderung bestimmt ist, mindestens alle drei Monate und Lastenaufzüge alle sechs Monate einer eingehenden Untersuchung durch einen Fachmann auf eigene Kosten unterziehen zu lassen, wobei eine Probelastung vorzunehmen ist, welche das Zweifache der zulässigen Maximalbelastung zu betragen hat.

40. Der von dem Fachkundigen schriftlich auszustellende Prüfungsbefund ist im kurzen Wege dem Stadtbauamte einzufenden.

(Vergl. überdies Amtsblatt Nr. 17 ex 1892 „Verordnungen zc.“ II, 10 [pag. 7], „Hydraulische Aufzüge“, und Amtsblatt Nr. 45 ex 1894 „Verordnungen zc.“ V, 22 [pag. 34], „Augenscheinsteuer bei Aufstellung von Lastenaufzügen“, und Amtsblatt Nr. 87 ex 1894 „Verordnungen zc.“ X, 4 [pag. 58], „Personenaufzüge in Hotels“.)

**2.**

**(Verhütung der Weiterverbreitung von Infectionskrankheiten.)**

**Republication.**

Vom Wiener Magistrate wurde unterm 13. Jänner 1893, M.-Z. 4426/VIII, Nachstehendes kundgemacht:

Zur Verhütung der Weiterverbreitung von Infectionskrankheiten werden die diesfalls bereits mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. April 1885, Z. 14355, angeordneten und mit der h. ä. Kundmachung vom 31. Mai 1885, Z. 135691, veröffentlichten Maßregeln zur genauen Danachachtung neuerlich in Erinnerung gebracht.

1. Die Benützung des öffentlichen Lohndfuhrwerkes zum Transporte von mit einer Infectionskrankheit Behafteten überhaupt, insbesondere aber von Blatternkranken, wird verboten. Es sind demnach zur Überführung von Infectionskranken in das k. k. Kaiser Franz Josefs-Spital im X. Gemeindebezirke an der Triesterstraße nur die in sämtlichen Gemeindebezirken bereitgehaltenen geschlossenen und gut ausgestatteten Transportmittel zu benützen;

2. der Bevölkerung wird strengstens zur Pflicht gemacht, den Anordnungen der Amtsärzte in Bezug auf Isolierung erkrankter Personen, Desinfection, wie überhaupt in Bezug auf alle die Beschränkung der Infectionskrankheit bezweckenden Maßregeln Folge zu leisten, und wird jede Verheimlichung einer derartigen Erkrankung streng bestraft werden;

3. alle Leichen, bei denen die Gefahr der Übertragung einer ansteckenden Krankheit besteht oder welche vermöge ihrer Beschaffenheit eine erhebliche Verunreinigung des Luftkreises besorgen lassen, sind so schnell wie möglich nach vorgenommener Beschau, wenn dies der städtische Arzt anordnet, aus dem Sterbehause zu entfernen und in entsprechend eingerichtete Leichenbeisetzklammern auf dem betreffenden Friedhofe zu übertragen;

4. die Leichen der an Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Cholera, Flecktyphus, Ruhr oder an sonstigen Infectionskrankheiten Verstorbenen dürfen bis zur Beerdigung nur dann im Sterbehause belassen werden, wenn die Wohnungsverhältnisse es gestatten, daß zur Beisetzung der Leiche bis zu ihrer Beerdigung ein besonderes, für diese Zeit lediglich zur Aufbewahrung der Leiche dienendes, von dem Familienverkehre abschließbares Gemach verwendet werde;

5. zur allfälligen Decorierung des Trauergemaches und zur Aufbahrung solcher Leichen dürfen die von den Leichenbestattungs-Unternehmungen, Leichenvereinen u. s. w. zu derlei Zwecken allgemein benützten Geräthe und Parameter nicht verwendet werden; auch ist die Schaustellung solcher Leichen verboten;

6. die städtischen Ärzte, welche die Todtenbeschau vornehmen, sind verpflichtet, nach dem Ergebnisse des Leichenbeschaubefundes, die Angehörigen oder Wohnungsgeber des Verstorbenen von den zur Wahrung der sanitären Interessen erforderlichen Vorkehrungen in Kenntnis zu setzen und haben zu bestimmen, ob die in den vorstehenden Punkten 3 bis einschließlich 5 enthaltenen Vorschriften durchzuführen sind;

7. den Bediensteten der Leichenbestattungs-Unternehmungen ist es verboten, in ihrer Dienstkleidung das öffentliche Personentransportmittel, Pferde- und Eisenbahn u. s. w. zu benützen, oder mit dieser Dienstkleidung versehen, ein öffentliches Locale (Gast-, Kaffeehaus etc.) zu besuchen.

Diese Anordnungen werden mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in den Fällen der Außerachtlassung der in den vorstehenden Punkten enthaltenen behördlichen Bestimmungen, gegen die Schuldtragenden, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, vorgegangen werden wird.

**3.**

**(Vermittlung von auf Handelsgeschäfte Bezug habenden Annoncen durch Anbringung derselben auf ungedeckten Tischen in Restaurationen.)**

Mit Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Mai 1896, Z. 43514, wurde dem L. B. die Concession zum Betriebe der Vermittlung von Annoncen durch Anbringung derselben auf ungedeckten Tischen in Restaurationen, Kaffees u. s. w. verweigert.

Dem dagegen eingebrachten Recurse hat das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasse vom 6. Februar 1897, Z. 39097, insoweit Gesuchsteller lediglich die Vermittlung von auf Handelsgeschäfte Bezug habenden Annoncen auszuüben beabsichtigt, Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung angeordnet, daß dem L. B. im Grunde des § 59, al. 3 Gewerbegesetz der Gewerbebescheinigung ausgestellt werde. (Erlaß der k. k. Statthalterei vom 15. Februar 1897, Z. 12522 [G.-Z. 10286/1, magistratisches Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk].)

**4.**

**(Bauführung auf einem unparcellierten Grunde im XIX. Bezirke, Beethovengang.)**

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Juni 1896, Nr. 3669 ex 1896 (M.-Z. 164348/X).

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter Böhm v. Bawerk, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Aster, k. k. Hofräthe Dr. Reissig, Freiherrn v. Jacobi und Dr. Freiherrn v. Schenk, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Dr. Freiherrn v. Feinold, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1894, Z. 7067, betreffend eine Baubewilligung nach der am 18. Juni 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Richard Schlesinger, Hof- und Gerichts-Advocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Secretärs v. Nagy in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Im General-Baulinienplane für Wien ist für die an den Beethovengang, einem öffentlichen Fußweg in Heiligenstadt, anrainenden Realitäten, welche eine Vorgartenzone erhalten sollen, die Baulinie derart bestimmt, daß bei der Realität Einl.-Z. 572 des Grundbuches des XIX. Wiener Bezirkes der Beethovengang theilweise in seiner ganzen Breite in die Vorgartenzone fällt, der jenseits desselben fließende Bach aber erst eingewölbt werden muß, damit die dort projectierte Gasse hergestellt werden könne. Nachdem für diese Realität als für einen „Baugrund“ um Bestimmung der Baulinie angefragt worden war und die Baulinie mittels Special-Baulinienplanes vom magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk in Wien bestimmt und ausgestellt worden war, wurde dem Ansuchen der Eheleute Kierlinger, als Eigentümer um Baubewilligung für ein Wohnhaus auf diesem Grunde, welches noch um 6 m hinter der 8 m breiten Vorgartenzone, daher um 14 m hinter der Baulinie zurückstehen sollte, auf Grund des Stadtraths-Beschlusses vom 30. November 1892 keine Folge gegeben, „nachdem bezüglich dieser Ackerparcelle vorerst das in den §§ 3 bis 5 der Bauordnung für Wien normierte Verfahren durchzuführen ist“.

Der hiegegen überreichte Recurs wurde der Bau-Oberbehörde nicht vorgelegt, vielmehr wurde, nachdem der Magistrat beantragt hatte, „der Vorstellung Folge zu geben“ auf Grund des Stadtraths-Beschlusses vom 6. April 1893 die Baubewilligung unter der Bedingung bestätigt, daß a) für die Verpflichtung der seinerzeitigen Grundeinföhrung des Theiles des Beethovenganges, welcher in den Vorgarten fällt, bei Eröffnung der Straße und auf Verlangen der Gemeinde, b) für die seinerzeitige Grunderwerbungs bis zur halben Straßenbreite vor dieser Realität, respective bis 23 m bei Eröffnung der Straße und auf Verlangen der Gemeinde, c) für die Herstellung des vorchriftsmäßigen Trottoirs auf Verlangen der Gemeinde eine Caution im Betrage von 1500 fl. bestellt und zur Sicherstellung dieser Caution das Pfandrecht für den Betrag von 1500 fl. zu Gunsten der Gemeinde Wien auf der Realität einverleibt werde.

Dieser Stadtraths-Beschluss wurde den Eheleuten Kierlinger, mündlich mit dem Bedenken bekanntgegeben, „daß es ihnen nunmehr freistehe, sich mit dem neuen Beschlusse des Stadtrathes zufrieden zu geben oder zu erklären, daß sie auf ihrem Recurse beharren“.

Hierauf erklärten die Genannten mit der Eingabe de praes. 20. April 1893, daß sie aus dem ihnen „gestern“ mitgetheilten Stadtraths-Beschlusse die Bedingungen a und c unter der Voraussetzung der Herabsetzung der Cautionssumme acceptieren, sich jedoch mit der Verpflichtung b nicht einverstanden erklären können und, da sie schon in ihrem früheren Recurse gegen den Auftrag einer Parcellierung protestiert hätten, nunmehr bitten, diesen Recurs der instanzmäßigen Entscheidung zuzuführen.

Hierüber hat die Bau-Deputation unterm 20. August 1893, z. Z. 36, die Entscheidung des Stadtrathes vom 6. April 1893 (also die zweite der in der Sache ergangenen Enunciationen des Stadtrathes) aufgehoben und ausgesprochen, daß der in Verhandlung stehende Grund kein Baugrund ist und sich überhaupt nicht zur Verbauung eignet. Die Bau-Deputation hat also die Baubewilligung bedingungslos verweigert.

Diese Entscheidung ist der Gemeinde Wien mit der Clausel mitgetheilt worden: „Die Beilagen des Berichtes vom . . . . . folgen unter Hinweis auf die Bestimmung des § 109 der Wiener Bauordnung zur entsprechenden Veranlassung zurück.“

Die Intimation durch das magistratische Bezirksamt an die Recurrenten erfolgte mit der Clausel: „Gegen diese Entscheidung ist im Sinne des § 109 der Wiener Bauordnung der Recurs an das Ministerium des Innern zulässig.“

Über weiteren Recurs der Eheleute Kierlinger wurde die Entscheidung der Wiener Bau-Deputation vom Ministerium des Innern am 8. Juni 1894, Z. 7067, behoben und die auf Grund des Stadtraths-Beschlusses vom 6. April 1893 erteilte Baubewilligung mit der Modification wieder in Kraft gesetzt, daß die Recurrenten lediglich zur seinerzeitigen Grundeinföhrung hinsichtlich jenes Theiles des Beethovenganges, welcher in den Vorgarten fällt,

bei Eröffnung der Straße und auf Verlangen der Gemeinde und zur Herstellung des Trottoirs auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet sind und nur für diese Verpflichtungen eine Caution zu erlegen haben.

Dagegen ist die Beschwerde der Gemeinde Wien gerichtet, in welcher vor allem behauptet wird, daß von den beiden in der Sache ergangenen Stadtraths-Beschlüssen vom 30. November 1892 (I) und vom 6. April 1893 (II) nur der Stadtraths-Beschluss I eine Entscheidung, der Beschluss II aber lediglich ein Vergleichsversuch war, um den Bauwerbern die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen für die Baubewilligung zu ermöglichen.

Allein diese Behauptung der Beschwerde widerspricht der Actenlage, denn der zweite Stadtraths-Beschluss erging über Antrag des Magistrates, der „Vorstellung“ der Bauwerber stattzugeben und lautet dahin, daß die „Baubewilligung bestätigt wird“, enthält also von der nachträglich hineininterpretierten Absicht eines Vergleichsversuches gar nichts.

Auch die Ausführung der Beschwerde, daß bei Mittheilung dieses Beschlusses den Eheleuten Kierlinger erklärt wurde, „daß es ihnen freistehet, die Bedingungen desselben zu acceptieren oder auf der instanzmäßigen Entscheidung über ihren Recurs gegen den Beschluss I zu beharren“, ist zum mindesten unerwiesen.

Mit welcher Mittheilung die Intimation damals thatsächlich vorgenommen wurde, ist aus den Acten nicht festzustellen, weil sie eben nur mündlich erfolgte; aus dem Recurse der Bauwerber geht lediglich hervor, daß ihnen bedeutet wurde, „sich mit dem Beschlusse II des Stadtrathes zufrieden zu geben oder zu erklären, daß sie auf ihrem Recurse beharren“. Was darunter zu verstehen war, ergibt sich nicht nur aus der Natur des Beschlusses II, sondern auch aus der hierauf überreichten Eingabe der Bauwerber.

Obzwar nämlich in der Wiener Bauordnung (Gesetz vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35) die Behandlung eines Recurses als Vorstellung und dessen Erledigung in I. Instanz nicht ausdrücklich vorgesehen ist, so kann doch der Gemeinde Wien, wofür nur die von ihr vertretenen und keine anderen Interessen in Frage kommen und Rechte Dritter von der Entscheidung nicht berührt werden, wie dies hier der Fall ist, die Möglichkeit nicht benommen werden, über ein eingelegtes Rechtsmittel, statt den Spruch der vorgesetzten Instanz einzuholen, die angefochtene Entscheidung zu Gunsten der Partei ganz oder zum Theile zu beheben. Es besteht diese Möglichkeit schon darum, weil zur Anfechtung eines solchen Vorganges niemandem die Legitimation zukommen würde.

Besteht aber diese Möglichkeit, so ergibt sich aus dem Wortlaute des Stadtraths-Beschlusses II, daß hier eine zweite Entscheidung und nicht ein Vergleichsversuch vorlag, und wenn die Eheleute Kierlinger, in der darauf überreichten Eingabe erklärten, sie acceptieren die Bedingungen a und c, können sich aber mit der Bedingung b nicht einverstanden erklären und bitten daher, ihren Recurs der instanzmäßigen Entscheidung zuzuführen, so kann dies wohl nur dahin verstanden werden, daß sie insoweit auf ihrem Recurse bestehen, als der ihnen mitgetheilte, für sie günstigere Beschluss II den Beschluss I nicht voll behebt, d. h. aus der Disposition des Beschlusses I, daß das nach §§ 3 bis 5 der Wiener Bauordnung normierte Verfahren vor Ertheilung des Bauconsenses durchzuführen sein wird, die materiell rechtliche Folge ableitet, daß eine unentgeltliche Grundabtretung zu Straßenzwecken an die Gemeinde stattzufinden haben wird.

So und nicht als Vergleichs-Antrag und dessen Ablehnung mußte nach dem Inhalte des Stadtraths-Beschlusses II und der gegen denselben gerichteten Eingabe der Vorgang von den Behörden und Parteien verstanden werden und so wurde er auch von der in zweiter Instanz erkennenden Bau-Deputation und dem Ministerium des Innern aufgefaßt.

Die beschwerdeführende Gemeinde folgert nun in irrthümlicher Auffassung, daß die Entscheidung der Bau-Deputation zwar den Stadtraths-Beschluss II formell behob, der Sache nach aber den angeblich allein zu Recht bestehenden Stadtraths-Beschluss I bestätigte, daß somit zwei gleichlautende Entscheidungen vorliegen.

„Die“ — fährt die Beschwerde fort — „am Schlusse des Erlasses angefügte Rechtsmittelbelehrung ist also unrichtig und das Ministerium hätte den Recurs der Bauwerber einfach mit Hinweisung auf den § 109 der Wiener Bauordnung als unzulässig zurückweisen sollen.“

Hier ist nun zunächst zu constatieren, daß die Angabe der Beschwerde, als sei dem Erlasse der Bau-Deputation eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung beigelegt gewesen, auffallend actenwidrig ist. Denn der Erlaß der Bau-Deputation enthält nichts als die einfache Hinweisung auf den § 109 der Wiener Bauordnung. Dieser Paragraph enthält aber im ersten Satz den Ausschluß des Recurses gegen gleichlautende, im Absatz 2 dagegen die Zulassung des Recurses gegen nicht gleichlautende Entscheidungen.

Erst das magistratische Bezirksamt hat in seinem Intimate vom 12. September 1893, Z. 15188, dem Hinweise der Bau-Deputation auf den § 109 die jetzt als falsch bezeichnete Deutung gegeben und es geht somit der Gemeinde, deren Organe die Überreichung des von ihr als unzulässig bezeichneten Recurses provociert haben, die Legitimation zur Erhebung dieses Beschwerdepunktes gewiß ab.

Allein abgesehen davon, ergibt sich auch sachlich, daß die Bau-Deputation den Stadtraths-Beschluss II nach der oben dargelegten Rechtsanschauung correct als zu Recht bestehend und als Object der Recursanfechtung ansah und daß sie denselben expressis verbis „ansah“, somit gewiß nicht eine mit demselben gleichlautende Entscheidung fällte. Die Bau-Deputation hat vielmehr die zu Gunsten der Partei ergangene Entscheidung des Stadtraths-Beschlusses II über Recurs der Partei zu Ungunsten derselben abgeändert.

Eine derartige reformatio in peius war aber schon darum nicht zulässig, weil die Bau-Deputation zur Wahrung von Interessen der Gemeinde Wien über das Parteibegehren hinaus nicht berufen ist.

Das Ministerium des Innern war daher, indem es über den Recurs der Bauwerber entschied, schon aus processualen Gründen verpflichtet, die Entscheidung der Bau-Deputation, soweit sie über den Stadtraths-Beschluss II zu Ungunsten der Partei hinausgeht, zu beheben, und es war damals und ist heute nicht zu prüfen, ob die Entscheidung der Bau-Deputation in dieser Richtung materiell rechtlich begründet war oder nicht. Demgemäß sind auch alle dieser Frage gewidmeten Ausführungen der Beschwerde belanglos.

Die Prüfung des Verwaltungsgerichtshofes hat sich nur darauf zu beschränken, ob das Ministerium die im restituirten Stadtraths-Beschlusse enthaltene Bedingung der Baubewilligung, „daß für die feinerzeitige Grunderwerbungs bis zur halben Straßenbreite vor dieser Realität respective bis 23 m bei Eröffnung der Straße und auf Verlangen der Gemeinde eine Caution bestellt wird“ mit Recht behoben hat.

Hier ist nun zunächst zu bemerken, daß der dagegen vorgebrachte Einwand, als habe das Ministerium des Innern hiebei in beirrender Weise die Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der Grundabtretung eingemengt, gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes freitet, nachdem es im § 11, Absatz 2 der Wiener Bauordnung wordentlich heißt, es finde über die Frage, welche Grundfläche abgetreten werden muß, der Rechtsweg nicht statt. Um diese Frage aber handelt es sich hier, weil, wenn ein Grund nicht abzutreten ist, auch keine Caution für dessen Abtretung bestellt zu werden braucht.

Ferner ist festzuhalten, daß — wie übrigens auch die Beschwerde anerkennt und die angefochtene Entscheidung mit Recht hervorhebt — der § 10 der Wiener Bauordnung nur von Grundflächen handelt, welche im Eigenthum des Bau- oder Abtheilungswerbers stehen.

Da nun der Grund, für dessen Einlösung und Abtretung an die Gemeinde Caution geleistet werden sollte, nicht im Eigenthum der Bauwerber, sondern wie unbestritten ist, im Privateigenthum der Gemeinde Wien steht, so kann der § 10 auf denselben keine Anwendung finden.

Es muß also nur noch untersucht werden, ob — wie die Beschwerde vermeint — die Verpflichtung zur Erwerbung und Abtretung dieses Grundes und nach § 11, leg. cit. auch zur Cautionsbestellung auf den letzten Absatz des § 5 eodem gestützt werden kann.

Durch Anwendung dieser Gesetzesbestimmung wird allerdings indirect die Nöthigung auferlegt, fremden Grund zu erwerben und ihn der Gemeinde zu Straßenzwecken abzutreten, allein die Voraussetzungen der Anwendung dieser Bestimmung treffen für den vorliegenden Fall nicht zu. Denn danach muß eine an der Grundgrenze liegende Baustelle derart an eine neu anzulegende Gasse rücken, daß diese Gasse nicht mindestens in der halben normierten Breite sofort durchzuführen ist.

Es muß also zwischen dem Acte, vermöge dessen eine Baustelle geschaffen wird, so daß sie an eine neu zu errichtende Gasse heranrückt und der Unmöglichkeit der Durchführung dieser Gasse in der halben Straßenbreite ein ursächlicher Zusammenhang bestehen; hier aber ist die Gemeinde derzeit überhaupt nicht gesonnen, die neue Gasse durchzuführen.

Wenn die Eheleute Kierlinger, ihrer angeblich aus § 5 fließenden Pflicht auch sofort genügen würden, die neue Gasse würde doch nicht durchgeführt werden, weil die Gemeinde sich deren Durchführung für später vorbehält; sie kann also auch nicht verlangen, daß für den Fall, wenn einmal durch einen von den Bauwerbern unabhängigen Willensact der Gemeinde die neue Gasse durchgeführt werden würde, die Bauwerber den Grund hiezu liefern, als ob mit der Herstellung der Gasse nur auf die Lieferung des Grundes durch die Bauwerber gewartet worden wäre.

Die Beschwerde vermeint nun freilich, daß in der Bestimmung des Schlusssatzes des § 5 unter der Baustelle, welche an die neu anzulegende Gasse rückt, nicht nur der verbaute Grund, sondern auch der Vorgarten zu verstehen ist, allein dabei wird übersehen, daß die Baustelle, um welche es sich hier handelt, jetzt überhaupt keinen Vorgarten hat und daß deren Verbauung ohne Vorgarten gestattet wird. Dann, wenn einmal die Gemeinde es verlangen wird, wird die Baustelle allerdings durch den in den Vorgarten einzubeziehenden Beethovengang arrondiert werden; aber dann wird die Ursache des Heranrückens der neu arrondierten Baustelle an die neu herzustellende Gasse ein Willensact der Gemeinde und nicht der heutige Bauconsens sein, der ja zu Recht besteht, ohne daß die Baustelle an die neue Gasse heranrückt.

Die Bestimmung des Schlusssatzes des § 5 hat also auf den vorliegenden Fall keine Anwendung und da diese Bestimmung die einzige Stütze der Bedingung b des Bauconsenses war, so war die Estimierung dieser Bedingung durch die angefochtene Entscheidung gerechtfertigt.

Demgemäß mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

## 5.

### (Arbeiter = Unfallversicherungsbeiträge haben den Charakter öffentlicher Abgaben.)

Das k. k. städtisch-delegierte Bezirksgericht Währing hat mit Bescheid vom 7. Juli 1896, Z. 21076/2, dem magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Bezirk (G.-Z. 23281, B.-A. f. d. XVIII. B.) Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der k. k. oberste Gerichtshof hat in der Mobilar-Executionssache des S. ... Fl. ... durch Dr. Ludwig Pisk wider A. ... B. ... puncto 200 fl. den ordentlichen Revisionsrecurs des S. Fl. gegen die Verordnung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 15. April 1895, Z. 4463, womit über Recurs der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien, in Abänderung des Punktes II des Vertheilungsbescheides des k. k.

städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Währing vom 6. Februar 1896, Z. 3315, die von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien auf Grund des Rückstandsansweises vom 30. Jänner 1896, M.-Sch. 15517, Fol. 79269, angemeldete Forderung an rückständigen Versicherungsbeiträgen per 668 fl. 6 kr. als Vorzugspost liquidiert, der von dem Meistbote per 235 fl. 99 kr. nach Abzug der sub I des bezirksgerichtlichen Bescheides liquidierten Vorzugsposten von zusammen 45 fl. 84 kr. erübrigende Rest von 192 fl. 15 kr. nicht dem Executionsführer S. J., sondern der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien zugewiesen und die k. k. Finanz- und gerichtliche Depositencaffa für den XVIII. Bezirk in Wien beauftragt wurde nach Rechtskraft dieser obergerichtlichen Entscheidung den in der Rubrik: „D.-B. XI, Fol. 92, M.-Nr. 7642, Fl. S. c.) Dr. Execut.-Masse“ erliegenden Barbetrag von 237 fl. 99 kr. in Ausgabe zu stellen und an Dr. L. P. als ausgewiesenen Nachhaber des S. J. nur mit dem Theilbetrage von 45 fl. 84 kr., dagegen an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien mit dem Restbetrage von 192 fl. 15 kr. gegen Quittung und Einziehung des betreffenden Bescheides zu erfolgen, unter Verweisung auf die der angefochtenen obergerichtlichen Entscheidung beigegebene zutreffende Begründung und in der Erwägung abgewiesen, daß, da die hier in Frage kommenden Versicherungsbeiträge nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1, für 1888 (insbesondere den §§ 1, 16, 17, 22, 23 und 26 desselben) den Charakter öffentlicher Abgaben an sich tragen, gleich den Steuern im Verwaltungswege einzutreiben sind, auf dem versicherungspflichtigen Betriebe haften und als auf dem Betriebe haftend, auf allen zu dem Betriebe gehörigen Einrichtungen, Maschinen, Materialien und Werkzeugen haften, mit Grund nicht bezweifelt werden kann, daß diese Beiträge auf diesen Fahrnissen das gesetzliche Pfandrecht genießen, und zwar mit dem Vorrang vor anderen, aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen; daß das zu vertheilende Meistbot durch executive Veräußerung der zu dem versicherungspflichtigen Betriebe des Executen gehörigen Einrichtung, Maschinen, Materialien und Werkzeuge erzielt wurde; endlich daß das gesetzliche Vorrecht der in Frage stehenden, der landesfürstlichen Erwerb- und Einkommensteuer analog zu behandelnden öffentlichen Abgaben auch außerhalb des Concurreses sich keineswegs auf Immobilien beschränkt.

Hievon werden sämtliche Interessenten zufolge der mit Decret des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 24. Juni 1896, Z. 9006, intimierten Entscheidung des hohen k. k. obersten Gerichtshofes vom 9. Juni 1896, Z. 6653, verständigt.

**6.**

**(Zulassung der Verwendung der von der Firma L. Roths Söhne erzeugten Klinkersteine für Pfeilermauerungen.)**

Der Wiener Magistrat hat unterm 16. November 1896, M.-Z. 168435/IX, an die Firma L. Roths Söhne in Wien II., Kluchgasse 14, nachstehenden Bescheid gerichtet:

Zu Erledigung des Ansuchens der Firma L. Roths Söhne in Wien, II., Kluchgasse 14, wird zufolge Magistrats-Beschlusses vom 12. November 1896 die Verwendung der von dieser Firma erzeugten Klinkersteine für Pfeilermauerungen unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Es dürfen nur vollständig und bis zum Eintern durchgebrannte Klinker erster Qualität und mit regelmäßigen Formen geliefert werden; die mittlere Festigkeit der Klinker, ermittelt nach dem Vorgange, wie er im Druckproben-Certificate des k. k. technologischen Gewerbemuseums in Wien vom 8. Juni 1896 angegeben erscheint, muß wenigstens 740 kg betragen.
2. Die von der Fabrik zu Pfeilermauerungen gelieferten Klinker müssen ein Fabrikzeichen besitzen, welches im kurzen Wege dem Stadtbauamte mitzuthellen ist.
3. Die Abänderung und Ergänzung beziehungsweise Rücknahme dieser Bewilligung nach dem Ergebnisse der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Musterziegel, sowie das Duplicat des Certificate des k. k. technologischen Gewerbemuseums vom 8. Juni 1896 wurden behufs Erleichterung der Controle im Evidenzbureau des Stadtbauamtes hinterlegt. Hievon wird die gesuchstellerische Firma in Kenntnis gesetzt.

**7.**

**(Bauverbotsrayons.)**

Magistrats-Director Tschau hat mit Erlaß vom 18. December 1896, M.-Z. 212670/IX, Nachstehendes bekanntgemacht:

Die hohe k. k. u. ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 2. December 1896, Z. 88251, dem Magistrate Folgendes bekanntgegeben:

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium hat unter dem 1. September 1896, Z. 646, Abtheilung 8, an alle Corps-Commanden und an das Militär-Commando in Zara nachstehenden Erlaß gerichtet:

„Anlässlich eines vorgekommenen Falles, daß nach der Erbauung einer permanenten Befestigungsanlage im engeren Bauverbotsrayon derselben ein gemauertes, zwei Stock hohes, umfangreiches Civilgebäude aufgeführt und die Einstellung des Baues seitens der Genie-Direction deshalb nicht bewirkt wurde, weil die Bauverbotsrayons noch nicht markiert und verlautet waren, findet das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium Nachstehendes anzuordnen:

Die Genie-Directionen haben gleichzeitig mit der Vorlage der Special-Anträge über fortificatorische Bauten auch die Anträge über die ermittelten Bauverbotsrayons vorzulegen.

Nach Herablangung der Entscheidung über diese Anträge ist die Kundmachung der Bauverbotsrayons durch die politische Behörde zu bewirken und hierauf die Markierung des Rayons im Terrain commissionell durch je einen Vertreter der Genie-Direction und der politischen Behörde vorzunehmen.

Ferner haben die Militär-Baubehörden im Sinne des § 10 der „Directiven über den Rayon befestigter Plätze“ strenge darauf zu sehen, daß die Bauwerber nach ertheilter Bewilligung von Bauten im Bauverbotsrayon den vorschriftsmäßig ausgestellten und grundbücherlich einverleibten Demolierungsrevers vor Beginn der Bauausführung vorlegen, widrigenfalls der begonnene Bau unter Intervention der politischen Behörde einzustellen, eventuell die Demolierung des in Ausführung begriffenen Objectes zu veranlassen ist.

Die Überwachung der Bauverbotsrayons ist Pflicht aller Organe der Militärbehörden.

In Befestigungen, in welchen keine ständige Vertretung der Militär-Baubehörde besteht, gehört diese Überwachung zu den Dienstobliegenheiten des jeweiligen Commandanten.

Schließlich wird auf den § 5 des II. Abschnittes der Bau-Dienstvorschriften I. Theil aufmerksam gemacht, wonach über alle in die Bauverbotsrayons fallenden reservierten Realitäten Copien aus den Catastralmappen mit Einzeichnung der Rayonsgrenzen beizuschaffen und die mit den Bauplänen und den Intabulationsbescheiden instruirten Demolierungsrevers nach Catastralgemeinden und Nummern zu ordnen sind.

Im Anschlusse hieran hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 12. September 1896, Z. 29229, angeordnet, daß seitens der politischen Behörden über Ersuchen der competenten militärischen Organe die in dem obigen Erlasse in Aussicht genommene Mitwirkung geleistet werde, und daß zur Markierung des Bauverbotsrayons im Terrain in der Regel ein erfahrener technischer Beamter der Statthalterei entsendet werde.

**8.**

**(Einleitung eines ursprünglich direct in den Donau-canal einmündenden Hauscanales in den neuen Hauptammelcanal.)**

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. December 1896, Nr. 6986 ex 1896 (M.-Z. 45391 ex 1897/V).

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten v. Stransky, k. k. Hofräthe Ritter v. Hennig, Dr. Reißig und Dr. Zistler, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Malnig über die Beschwerde des Franz Stierböck in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. September 1895, Z. 32003, betreffend die Einleitung des Hauscanales in den Sammelcanal, nach der am 23. December 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Alfred Ritter v. Ernst, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenausführungen des Ministerial-Secretärs v. Nagy in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, sowie jener des Dr. Richard Schlesinger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat der mitbetheiligten Gemeinde Wien an Kosten des Verfahrens den ermäßigten Betrag von 50 fl. binnen acht Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.

**Entscheidungsgründe:**

Die Beschwerde des Franz Stierböck ist gerichtet gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. September 1895, Z. 32003 ex 1894, mit welcher der von der Wiener Bau-Deputation mit Entscheidung vom 10. August 1894, Z. 60/132, behobene Auftrag des Magistrates Wien vom 27. September 1893, Z. 152369, an den Beschwerdeführer, sofort nach Fertigstellung des Hauptammelcanales am linken Ufer des Donaucanales den Canal seines Hauses Nr. 5 in der Unteren Donaustraße auf seine Kosten mit dem neuerbauten Hauptammelcanale in Verbindung zu bringen, wieder in Kraft gesetzt wurde.

Durch diese Entscheidung fühlt sich Beschwerdeführer in seinen Rechten in zweifacher Richtung verletzt. Es werden nämlich durch dieselbe seine Rechte als Besitzer einer seit fast 200 Jahren bestehenden eigenen Canalausleitung beseitigt und es werden ihm die Kosten für die Verbindung seines Hauscanales mit dem Sammelcanale (widerrechtlich) auferlegt.

Zum ersten Punkte führt Beschwerdeführer an, daß bei seinem obenbezeichneten Hause, sowie bei dem Hause in der Praterstraße Nr. 1 seit altersher (seit dem Jahre 1707) ein gemeinsamer Unrathcanal bestanden habe, welcher in den Donau-canal führte, daß es sich hier um einen im § 323 a. b. G. B. als Privatrechtstitel ausdrücklich anerkannten Rechtsbesitz handle, und daß der bestehende Zustand der Canalausleitung in den Donau-canal nur auf Grund des § 365 a. b. G. B. und der darauf basirenden speciellen gesetzlichen Bestimmungen beseitigt werden könnte.

Gegenüber dieser Argumentation würde es sich zunächst fragen, ob die lediglich den Besitzer gegenüber einer Aufforderungsklage schützende Bestimmung des § 523 a. b. G. B. denselben von dem stricten Nachweise des angeblich erworbenen Privatrechtes befreien könnte.

Es wäre weiters eine eingehenden Erörterung bedürftige Frage, ob überhaupt die Erwerbung eines solchen, mit anerkannten Sanitätsrück-sichten nicht vereinbaren, also dem öffentlichen Wohle widerstrebenden und die zielbewussteste Durchführung großer öffentlicher Anlagen hemmenden Rechtes auf dem Wege privatrechtlicher Erfindung zulässig wäre.

Es kann jedoch mit Rücksicht auf die vorliegende concrete Sachlage von der Erörterung aller dieser Fragen gänzlich Umgang genommen werden.

Denn auf Grund des Erlasses der n.-ö. Statthalterei vom 13. Mai 1893, Z. 26030, wurde mit Bescheid des Magistrates Wien vom 21. Juli 1893, Z. 116279, dem Beschwerdeführer aufgetragen, im Hinblick auf die bevorstehende Fertigstellung des Unrathsfammelcanales am linken Ufer des Donau-canales die bisher nur geduldeten, den Bestimmungen des § 64, Absatz 4 des Wasserrechtsgesetzes zuwiderlaufende Unrathseinleitung in den Donau-canal am linken Ufer mit dem Zeitpunkte der benützbaren Herstellung dieses Sammel-canales einzustellen und die Beseitigung der bezüglichen nach § 67 des Wasserrechtsgesetzes ebenfalls unzulässigen Anlagen für eine solche gesetzwidrige Wasserbenützung zu veranlassen. Über Recurs des Beschwerdeführers Franz Stierböck wurde diese Verfügung mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Jänner 1894, Z. 62936, und über weiteren Recurs desselben mit Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 23. Februar 1894, Z. 3066, bestätigt.

Es ist demnach rechtskräftig ausgesprochen, daß die fragliche Unrathseinleitung einzustellen und daß die dazu dienenden Vorkehrungen zu beseitigen seien.

Es kann demnach keine Rede davon sein, daß diese Unrathseinleitung noch gegenwärtig als ein rechtlicher Bestand angesehen werden könnte, und es liegt nicht die mindeste Nothwendigkeit vor, dem Beschwerdeführer seine angeblichen diesfalls bestehenden, durch die citirten Entscheidungen rechtskräftig aberkannten Rechte erst noch im Enteignungswege abzulösen.

Der mit der eingangs angeführten, gegenwärtig in Beschwerde gezogenen Ministerial-Entscheidung aufrecht erhaltene Auftrag an den Beschwerdeführer, den Canal seines Hauses mit dem neuerbauten Hauptfammelcanale in Verbindung zu bringen, stellt sich demnach mit Rücksicht auf die zur Zeit der erwähnten Ministerial-Entscheidung bestandene Sach- und Rechtslage nur als eine logische und rechtliche, zudem — wie später nachzuweisen sein wird — auch aus den positiven Bestimmungen der Bauordnung für Wien entspringende Consequenz derselben dar.

Und weil eben gegenwärtig bei Beurtheilung der Sache nur diese jetzt vorliegende Sach- und Rechtslage in Frage kommen kann, so kann auch in der Anwendung der heute geltigen Gesetze, insbesondere der jetzt geltenden Bauordnung auf den fraglichen, unter der Herrschaft dieser Gesetze geschaffenen Thatbestand, eine Rückwirkung derselben nicht gefunden werden.

Was insbesondere die Bestimmungen der §§ 57 und 58 der Bauordnung für Wien vom 7. Jänner 1883, R.-G.-Bl. Nr. 35, betrifft, so kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß dieselben auf den vorliegenden Fall, wenn nicht direct, doch zum mindesten im Wege der Analogie Anwendung finden.

Denn durch den rechtskräftigen Auftrag, die bisher bestandene Unrathseinleitung (in den Donau-canal) zu beseitigen — mag derselbe thatsächlich bereits ausgeführt worden sein oder nicht — ist für das Haus des Beschwerdeführers ein Zustand geschaffen worden, welcher dem im § 58 B.-O. bezeichneten zum mindesten gleich zu achten ist. Denn ein Hausbesitzer, dessen Haus gar keine rechtlich zulässige Unrathableitung besitzt, befindet sich doch zum mindesten in einer ebenso ungünstigen Lage, wie der Besitzer eines lediglich mit der primitiven, als Senkgrube bezeichneten Ableitung dieser Art versehenen Hauses. Es müssen demnach diejenigen Anforderungen, welche auf Grund des citirten Paragraphen der Bauordnung an den Letzteren gestellt werden können, auch gegenüber dem Ersteren zulässig sein. Diese Anforderungen bestehen aber darin, daß sobald der — bis dahin abgängige — Hauptcanal erbaut ist, der Hauseigentümer sofort den Hauscanal herzustellen hat. Und eine Anforderung dieses Inhaltes eben ist es, welche mit dem durch die angefochtene Ministerial-Entscheidung bestätigten Auftrage des Magistrates vom 27. September 1893, Z. 152369, an den Beschwerdeführer gestellt worden ist.

Nachdem in der angeführten Gesetzesstelle dem Hauseigentümer eine Verpflichtung auferlegt wird, so entzieht sich die Frage, ob er die fragliche Herstellung auf seine Kosten durchzuführen habe, jeder Erörterung. Denn hätte das Gesetz die Tragung dieser Kosten jemandem anderen auferlegen wollen, so hätte es dies ausdrücklich erklären müssen. Auch hätte die Statuierung einer positiven Verpflichtung, ohne zugleich dem Verpflichteten die mit der Erfüllung derselben verbundenen materiellen Leistungen aufzuerlegen, gar keine ernsthafte praktische Bedeutung.

Hiermit erledigt sich der zweite Beschwerdepunkt und es war sohin die Beschwerde, als jeder Begründung entbehrend, zur Gänze zurückzuweisen.

## 9.

### (Von Entscheidungen, durch welche ein Landesfond belastet wird, ist der betreffende Landesauschuß in Kenntniß zu setzen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. Jänner 1897, Z. 122834 (M.-Z. 11065/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Über Ersuchen des n.-ö. Landesauschusses werden hiemit dem Magistrate die h. o. Erlässe vom 24. Februar 1888, Z. 8176, und vom 3. Mai 1891, Z. 25183, mit welchen angeordnet wurde, daß in künftigen Fällen jede in Verpflegskosten-Angelegenheiten getroffene Entscheidung, durch welche ein Landesfond belastet wird, immer gleichzeitig mit deren Bekanntgabe an die Partei oder an das Krankenhaus auch dem betreffenden Landesauschusse unter Anführung der Entscheidungsgründe und unter Anschluß der bezüglichen Documente beziehungsweise der ganzen Verhandlungsacten zuzumitteln sei, damit der Landesauschuß dadurch in die Lage versetzt werde, von dem ihm zustehenden Berufungsrechte gegen eine solche Entscheidung innerhalb der Recursfrist Gebrauch zu machen, zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Auch wird der Magistrat anlässlich eines speciellen Falles, in welchem eine formlose Erledigung der Behörde I. Instanz an eine Krankenhausverwaltung zur Ursache wurde, daß der vom n.-ö. Landesauschusse dagegen eingebrachte Recurs hieramtlich verspätet einlangte, angewiesen, auch bei Verpflegskosten-Entscheidungen die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 1101, hinsichtlich der Beisetzung und Form der Recursbelehrung stets genauestens zu beachten.

\* \* \*

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Februar 1888, Z. 8176:

Über eine Anregung des schlesischen Landesauschusses finde ich im Interesse einer rascheren Abwicklung der Verhandlungen in Verpflegskosten-Angelegenheiten öffentlicher Krankenanstalten anzuordnen, daß der Wiener Magistrat in künftigen Fällen jede in dieser Richtung getroffene Entscheidung, durch welche ein Landesfond belastet wird, immer gleichzeitig mit deren Bekanntgabe an die Partei auch dem betreffenden Landesauschusse unter Anführung der Entscheidungsgründe zuzumitteln hat, damit der Landesauschuß dadurch in die Lage versetzt werde, von dem ihm zustehenden Berufungsrechte gegen eine solche Entscheidung innerhalb der Recursfrist Gebrauch zu machen.

\* \* \*

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Mai 1891, Z. 25183:

Über anlässlich eines besonderen Falles seitens des n.-ö. Landesauschusses gestelltes Ersuchen wird der Wiener Magistrat angewiesen, in allen jenen Fällen, in welchen der n.-ö. Landesfond im Erkenntniswege zur Zahlung von Krankenverpflegskosten verhalten und dem n.-ö. Landesauschusse als Vertreter dieses Fonds ein Termin zur eventuellen Einbringung eines Recurses bestimmt wird, dem bezüglichen Erkenntnis die entsprechenden Documente beziehungsweise Verhandlungsacten, welche dem Erkenntnis zugrunde liegen, anzuschließen, damit der n.-ö. Landesauschuß sogleich zu beurtheilen in der Lage ist, ob im gegebenen Falle ein Recurs gegen das Erkenntnis zu ergreifen ist oder nicht, nachdem bei Vorlage der erwähnten Behelfe im Anschlusse an die durch die Krankenhausverwaltungen zur Liquidierung einzuschickenden Verpflegskostenrechnungen meistens der Recurs erst ergriffen werden könnte, wenn der gegebene Termin bereits verstrichen ist.

## 10.

### (Verzeichnis der zum Abfah von Giften berechtigten Gewerbsleute.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. Jänner 1897, Z. 1343 (M.-Z. 13978/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zufolge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 4. Jänner d. J., Z. 228, wird der Wiener Magistrat in Kenntniß gesetzt, daß das in der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung zum Abfah von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1896, im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien bereits erschienen ist. Der Preis für den Bezug des Verzeichnisses ist der nämliche geblieben, wie für die Verzeichnisse der Vorjahre.

Mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 20. Jänner 1896, Z. 1395, wird dem Wiener Magistrate aufgetragen, auch weiterhin auf das genaueste darüber zu wachen, daß jeder einzelne zum Abfah von Giften berechnete Gewerbsmann mit dem jeweilig neuesten Verzeichnisse versehen sei.

Weiters wird der Wiener Magistrat aufgefordert, die Namen der in Wien etablirten, zum Giftverschleiß berechtigten Gewerbetreibenden und die Betriebsorte im dortigen Amtsblatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, eventuell zu verlaublichen, daß im Bezirke keiner der Gewerbetreibenden zum Abfah von Giften berechnete sei.

Schließlich wird der Wiener Magistrat daran erinnert, daß der für das Jahr 1897 zu erstattende Bericht mit den bezüglichen Vorlagen zuverlässig bis 5. November d. J. vorzulegen ist.

\*

**V e r z e i c h n i s.**

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
<b>Alder Victor</b> (Geschäftsleiter Wilhelm v. Ott)	Gemischwarenhändler und Erzeuger chemischer Producte	V. Bezirk und X. Bezirk
<b>Benies Hermann Benjamin</b>	Handel und Verschleiß von Giften	I. Bezirk
<b>Bater Robert</b> (Firma: Felix Neumann)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
<b>Berkowitsch Ernst</b> (Firma: M. Berkowitsch & Comp.)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
<b>Bondy Emil</b>	Gifthändler	VII. Bezirk
<b>Czernicky Adolf</b>	Händler mit Giften und Großhändler mit pharmaceutischen Artikeln	I. Bezirk
<b>Dum Ludwig</b> (Geschäftsnachfolger der Theresia Purkholzer)	Verschleißer von chemischen Producten und Bedarfsartikeln	VII. Bezirk
<b>Edmann Leo</b> (Firma: W. F. Rohrbecks Nachfolger)	Händler mit physikalischen und chemischen Geräthschaften	I. Bezirk
<b>Eisenstädter v. Buzias Emil</b> (Firma: Gebrüder Eisenstädter)	Händler mit Giften, Arzneistoffen und Mineralwasser	I. Bezirk
<b>Eysauf v. Mariensfeld Moriz</b>	Verschleißer von Drogen und Chemikalien	V. Bezirk
<b>Dr. Forster Karl</b> (Firma: Lenoir & Forster)	Verschleiß von Giften	IX. Bezirk
<b>Franke Karl</b>	Händler mit pharmaceutischen Geräthschaften	I. Bezirk
<b>Fritz Gustav und Richard</b> (Firma: G. & R. Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
<b>Fritz Victor</b> (Firma: Gebrüder Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
<b>Gaumannmüller Anton</b>	Material- und Spezereiwarenhändler, Händler mit Giften und gifthältigen Chemikalien	IV. Bezirk
<b>Gstöttner Johann</b>	Gemischwarenhändler	V. Bezirk
<b>Gunesch Gustav</b>	Materialwarenhändler	IX. Bezirk
<b>Heiner Georg</b>	Drogist und Gifthändler	V. Bezirk
<b>Heß Magdalena</b>	Erzeugerin chemischer Producte	XV. Bezirk
<b>Kopp Karl, Ritter v.</b>	Materialwarenhändler, Verschleißer von Giften	I. Bezirk
<b>Krazer Franz</b>	Spezerei-, Material- und Farbwarenhändler	VII. Bezirk
<b>Krziwanek Karl</b> (verantwortlicher Geschäftsleiter Franz Czner)	Gifthändler	VII. Bezirk
<b>Lambrecht Wilhelm Heinrich</b>	Verschleißer von Abzugbildern, Vermischwarenhändler und Ölmalerei-Erzeuger	III. Bezirk
<b>Lebert Anton</b>	Materialwarenhändler	V. Bezirk
<b>Lesch Karl</b>	Erzeuger von Gummikapseln	I. Bezirk
<b>Marein Johann</b>	Erzeuger von Türkischroth und Antimon-Präparaten	II. Bezirk
<b>Medinger Emil</b> (Firma: Medinger & Söhne)	Spezereiwarenhändler	IV. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
<b>Müller v. Michholz Vincenz</b> (Firma: J. M. Müller & Comp.)	Material-, Colonial- und Spezereiwarenhändler	III. Bezirk
<b>Moll August jun.</b>	Materialwarenhändler und Apotheker	I. Bezirk
<b>Nägele August</b> (Firma: Nägele & Strubell)	Gemischwaren-Verschleiß	I. Bezirk
<b>Nathanson Moriz</b>	Gemischwarenhändler	II. Bezirk
<b>Nannmann Rudolf</b>	Gift-Verschleiß	X. Bezirk
<b>Neuber Wilhelm</b>	Gemischwarenhändler	VI. Bezirk
<b>Orator Franz</b>	Gemischwarenhändler	VII. Bezirk
<b>Ormezewsky Siegmund</b>	Gift-Verschleißer	I. Bezirk
<b>Pawlikowsky Ignaz Heinrich</b>	Materialwarenhändler	X. Bezirk
<b>Peusens Walthar</b> (Firma: Josef Fuß' Nachfolger)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
<b>Pfanhauser Wilhelm</b>	Erzeuger und Verschleißer von Giften	VII. Bezirk
<b>Pichler Franz</b>	Buchhändler und Verschleißer von Lehr- und Unterrichtsmitteln	V. Bezirk
<b>Pieniczka Josef</b>	Verschleißer von Materialwaren und Chemikalien	IX. Bezirk
<b>Raabe Friedrich Bruno</b>	Materialwarenhändler	II. Bezirk
<b>Radivo Adolf</b>	Händler mit Drogen, Material- und Spezereiwaren	I. Bezirk
<b>Rodet Josef</b> (Firma: W. Mandelblühs Nachfolger Niklas & Rodet)	Gift-Verschleißer	I. Bezirk
<b>Roeder Philipp August</b>	Materialwarenhändler	III. Bezirk
<b>Ruppe Paul</b>	Mechaniker	IV. Bezirk
<b>Schaller Ernst Anton</b> (Firma: H. W. Adler & Comp.)	Fabrik elektrischer Telegraphen und elektrischer Specialitäten	X. Bezirk
<b>Scheibert Andreas</b>	Materialwaren- und Drogen-Verschleißer	VI. Bezirk
<b>Schlossmann Theodor</b>	Materialwaren- und Drogen-Verschleiß	VIII. Bezirk
<b>Sobel Max</b>	Commissionshandel mit technisch-chemischen und pharmaceutischen Präparaten	I. Bezirk
<b>Süß Nikolaus</b> (Firma: Pehold & Süß)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
<b>Traitler Josef</b>	Materialwarenhändler und Händler mit pharmaceutischen Präparaten	IX. Bezirk
<b>Turinsky Johann</b>	Erzeuger pharmaceutischer Präparate	IX. Bezirk
<b>Voigt Karl son.</b> (Firma: Joseph Voigt & Comp.)	Material- und Farbwarenhändler und Spirituosen-Verschleißer	I. Bezirk
<b>Wachtel Bernhard</b>	Verschleißer photographischer Utensilien und Stein drucker	VII. Bezirk
<b>Wachtel David</b> (Firma: Eisenschimmel & Wachtel)	Händler mit photographischen Artikeln	VII. Bezirk
<b>Walliczek Heinrich, Dr.</b>	Erzeugung von Giften und pharmaceutischen Präparaten	III. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Weber Karl (Firma: G. Sell & Comp.)	Erzeuger pharmaceutischer und chemischer Präparate und Producte	I. Bezirk
Wibiral Wilhelm (Firma: A. Pfanzerts Nachfolger)	Material- und Farbwarenhändler	I. Bezirk
Wilhelm Eduard	Droguenhändler	III. Bezirk
Will Georg (Firma: J. Würth & Cie.)	Erzeuger chemischer Producte	VII. Bezirk
Wurm Franz	Material-, Colonial- und Farbwaren-Verschleiß	II. Bezirk

**11.****(Verbot des Hausierhandels in Szászváros und Nagyhörös.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. Jänner 1897, Z. 4277 (M.-Z. 16868/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums ist die Ausübung des Hausierhandels auf den Gebieten der Städte Szászváros (Comitat Hungrad) und Nagyhörös (Comitat Pest) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1897, Z. 431 ex 1897, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes in die Kenntnis gesetzt.

**12.****(Ermittlung des Fassungsraumes im Sinne des Militär-Sinquartierungsgesetzes.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. Jänner 1897, Z. 70638 (M.-Z. 21102/XVI), dem Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das h. k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat nach gepflogener Einvernehmen mit dem h. k. u. k. Reichs-Kriegsministerium unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 9, letzter Absatz des Gesetzes vom 11. Juni 1879, N.-G.-Bl. Nr. 93, und in Durchführung des ad § 9 der Vollzugsvorschriften vom 27. Juli 1895, N.-G.-Bl. Nr. 119, eröffnet, daß künftighin die Ermittlung des Fassungsraumes nur je nach Bedarf von Fall zu Fall über Aufforderung des h. k. k. Ministeriums für Landesverteidigung zu erfolgen hat, und daß der im Erfordernisfälle eintretenden Erhebung stets ein Militärorgan beizuziehen ist.

Hievon wird der Magistrat infolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Juli 1896, Nr. 7126 II b/1716 ex 1896, zur entsprechenden Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

**13.****(Chebewilligung für Militärpersonen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. Jänner 1897, Z. 90829 ex 1896 (M.-Z. 21764/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über die Anfrage, ob auch Ersatzreservisten des Heeres oder der Landwehr vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse, sonach bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, der Chebewilligung im Sinne des § 50 des Wehrgesetzes bzw. des § 19 der Wehrvorschriften I. Theil bedürfen, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 25. September 1896, Nr. 24130/5684 II a, Folgendes eröffnet:

Der § 50 des Wehrgesetzes hat nur eine Beschränkung der Verehelichungspflichtiger oder noch vor dem stellungspflichtigen Alter stehender Personen im Auge, wie dies sowohl aus dem Tenor dieses Paragraphen als auch insbesondere aus der Übersicht des einschlägigen § 19 der Wehrvorschriften I. Theil „Verbot der Verehelichung für Stellungspflichtige“ zu ersehen ist.

Alle anderen aus dem Titel der Wehrpflicht, bezüglich ihrer Verehelichung beschränkten Personen, welche ohne militärbehördliche Bewilligung sich nicht verehelichen dürfen, sind in dem § 61, Absatz a bis e des Wehrgesetzes aufgezählt.

Alle im ersten Absätze des § 61 Wehrgesetzes nicht bezeichneten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, einschließlich der uneingereichten und der nicht activen Ersatzreservisten, bedürfen, nach der Bestimmung des Schlusabsatzes des bezogenen Paragraphen, zur Verehelichung einer militärbehördlichen Bewilligung nicht und sind daher bezüglich der Freiheit ihrer Verehelichung überhaupt keiner Beschränkung unterworfen.

Hievon wird der Magistrat zur entsprechenden Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

**14.****(Vorzeitige dauernde Beurlaubung.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. Februar 1897, Z. 66192 (M.-Z. 24177/XVI), dem Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem h. k. u. k. Reichs-Kriegsministerium die unter lit. e) des Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 3. December 1895, Nr. 30777 II a (h. o. Normal-Erlasse vom 29. December 1895, Z. 117683, [siehe Amtsblatt Nr. 17 ex 1896, „Gesetze“ II, 6, pag. 19]), enthaltene Bestimmung, betreffend die vorzeitige dauernde Beurlaubung nach dem Dienstalter (§. 8:2 der Wehrvorschriften, II. Theil), wie folgt abgeändert:

„e) vor ihrer Einreichung bei der Landwirtschaft thätig gewesen, darunter insbesondere jene, welche sich vor ihrer Einreichung in irgend eine landwirtschaftliche oder Weinbauschule, oder in einen landwirtschaftlichen Lehrkurs aufnehmen ließen, oder sich der Aufnahme in irgend eine der erwähnten Anstalten während ihrer activen Dienstleistung versicherten und jene, welche dem gewerblichen Arbeiterstande angehört haben.“

Hievon wird der Wiener Magistrat infolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 7. Juli 1896, Nr. 17366/4473 II a, zur Vormerkung und entsprechenden Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

**15.****(Auskunftertheilung an die Erhebungsorgane der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. Februar 1897, Z. 4482 (M.-Z. 33015/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien hat sich an die k. k. Statthalterei mit der Bitte gewendet, es möge veranlaßt werden, daß den gehörig legitimierten Beauftragten der Anstalt die in Unfalls-Angelegenheiten erbetenen Auskünfte, eventuell die angeforderte Einsichtnahme in die Erhebungsacten seitens jener Ämter und Vollzugsorgane im kurzen Wege gewährt werde, welche wie die k. k. Polizei-Commissariate und k. k. Polizeiwachstuben über wesentliche Thatsachen oder wie die Bezirksämter und Krankenhäuser über die Details der gepflogenen Erhebungen beziehungsweise über die Person des Verletzten Aufschluß zu geben in der Lage sind.

Da durch die im kurzen Wege erfolgende Auskunftertheilung eine im Interesse der Verletzten sehr wünschenswerte Beschleunigung der Feststellung der Entschädigungen erzielt zu werden vermag, wird der Magistrat von dem vorstehenden Wunsche der Anstalt zur thunlichsten Berücksichtigung in Kenntnis gesetzt.

**16.****(Unterfertigung des Befundes und Beschlusses der Stellungs-Commission über die zu superarbitrierenden Landsturmpflichtigen.)**

Das k. u. k. 2. Corps-Commando hat unterm 6. Februar 1895, M.-N.-Nr. 1413 (M.-Z. 44914/XVI), nachstehende Verordnung an alle unterstehenden Ergänzungs-Bezirks-Commanden ergehen lassen:

Auf eine gestellte Anfrage wird mit Bezug auf die Bestimmungen des § 9, Punkt 1 bis 7, des Verordnungsblattes für die k. k. Landwehr Nr. 33, vom 28. August 1894, bekanntgegeben, daß der in der Rubrik „Anmerkung“ der Nominal-Consignationen über die zu superarbitrierenden Landsturmpflichtigen einzutragende Befund und Beschuß analog den Bestimmungen der Superarbitrierungs-Vorschrift, § 56, nur vom militärischen Theil der ambulanten beziehungsweise ständigen Stellungs-Commission zu fertigen ist. Derlei Amtshandlungen sind daher stets nach beendetem Stellungsgeschäfte vorzunehmen.

Diese Verordnung geht an alle unterstehenden Ergänzungs-Bezirks-Commanden.

17.

**(Verzeichnis der für das Jahr 1897 in den öffentlichen Heilanstalten Ungarns festgestellten täglichen Verpflegsgebühren.)**

Das königl. ung. Ministerium des Innern hat dem Wiener Magistrate mit Note vom 7. Februar 1897, Z. 11039 (M. Z. 36806/XVI), nachstehendes Verzeichnis intimiert:

Laufende Zahl	Der Heilanstalt		Tägliche Verpflegsgebühr	Laufende Zahl	Der Heilanstalt		Tägliche Verpflegsgebühr
	Benennung	fr.			Benennung	fr.	
1	Pressburg	f. Zul.	50	53	Nyitra		80
2	Kolozsvár	f. Ausl.	87	54	Pancsova		69
3	Maros-Bájarhely		85	55	Pécs		77
			72	56	Kimazombat		68
				57	Sátorajsa-Ujhely		70
				58	Segešvár		73
4	Arad		62	59	Sepsi-St. György		78
5	Aranyos-Marót		54	60	Sopron		72
6	Beregszász		76	61	Szatmár-Német		70
7	Besztercze		77	62	Szabadka		95
8	Brassó		64	63	Szeged		69
9	Budapest, St. Rochus		119	64	Székesfehérvár		79
10	" St. Stephan		119	65	Szegszárd		70
11	" St. Johann		108	66	Szigetvár		57
12	Csikszerepai		52	67	Szolnok		85
13	Debreczén		92	68	Torda		63
14	Deés		74	69	Temesvár		79
15	Eriék-Ujvár		76	70	Trencsén		64
16	Déva		65	71	Ungvár		67
17	Észtergom		85	72	Zala-Egerszeg		69
18	Fehérgyarmat		62	73	Zilahy		71
19	Fehértéplom		74	74	Zsombolha		72
20	Fiume		78				
21	Fogarás		49				
22	Gyöngyös		75	75	Brassó		56
23	Győr		79	76	Budapest, Polizei		74
24	Gyula		72				
25	Homonna		62	77	Kalocsa		50
26	Jászberény		50	78	Perlat		50
27	Kasposvár		69	79	Szeged		69
28	Kapuvár		75	80	Zsolna		50
29	Kassa		71				
30	Kis-Ezell		71				
31	Kis-Barda		69				
32	Lévay		71	81	Budapest lipotmezei:		
33	Matay		77		Besondere Classe		500
34	Marczali		60		I. Classe		300
35	Marmaros-Sziget		73		II. "		150
36	Miskolcz		72		III. " a)		80
37	Módos		79		III. " b)		70
38	Mohács		78				
39	Munkács		74	74	Nagy-Seben:		
40	Mura-Szombati		62		I. Classe		300
41	Nagy-Becskerek		91		II. "		150
42	Nagy-Kanizsa		79		III. "		70
43	Nagy-Kalló		67				
44	Nagy-Károly		66	75	Nagy-Kalló:		
45	Nagy-Kitinda		78		II. Classe		150
46	Nagy-Mihály		77		III. "		70
47	Nagy-Seben		74				
48	Nagy-St. Miklós		59				
49	Nagy-Szöllös		69				
50	Nagy-Tapolcsány		65	76	Budapest anghalföld:		
51	Nagy-Váradi		81		II. Classe		150
52	Nagy-Enyed		65		III. "		70

Anmerkung zu Post 21, 48 und 51: Die pro 1896 festgesetzten täglichen Verpflegsgebühren bleiben vorläufig in Gültigkeit.

18.

**(Auslagen für ohne Zustimmung der Genossenschaftsvertretung einberufene Gehilfenversammlungen ist die Genossenschaft nicht verpflichtet zu decken.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. Februar 1897, Z. 121722 (M. Z. 30611/XVIII), dem Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Handelsministerium fand gemäß Erlaß vom 20. December 1896, Z. 66742, dem Recurse des Gehilfenausschusses der Genossenschaft der Einspänner in Wien, gegen die h. ä. Entscheidung vom 28. October 1896, Z. 96191, mit welcher in Bestätigung des Bescheides des Wiener Magistrates vom 22. Juni 1896, Z. 87275, dem Ansuchen des Obmannes des Gehilfenausschusses der genannten Genossenschaft um Verhaltung der Genossenschaft zur Bezahlung der aus der Einberufung von vier Gehilfenversammlungen erwachsenen Kosten im Betrage von 16 fl. nicht willfahrt wurde, keine Folge zu geben, weil die Genossenschaft, welche die aus der Gehilfenversammlung als eines integrierenden Bestandtheiles der Genossenschaft und zugleich gesetzlichen Organes für einen Theil der Zwecke der Genossenschaft erwachsenden Kosten, insbesondere also auch die Kosten der Einberufung der Versammlung zu tragen hat, bei dem Abgange einer bezüglichen statutarischen Bestimmung einzig und allein berechtigt ist, zu bestimmen, durch wem sie die zur Geschäftsführung gehörenden Arbeiten besorgen und auf welche Art sie die damit verbundenen Ausgaben bestreiten will, demnach nicht verhalten werden kann, die ohne Zustimmung der Genossenschaftsvertretung gemachten Auslagen aus ihren Mitteln zu decken.

19.

**(Verbot der Führung der Bezeichnung „Doctorand“.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. Februar 1897, Z. 9327 (M. Z. 500), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlaß vom 15. Jänner 1897, Z. 1754/G. M. M. ex 1896, die Führung der Bezeichnung „Doctorand“ seitens der Studierenden überhaupt und der Rigorosanten insbesondere untersagt.

Zuwiderhandelnde sind nach Maßgabe der geltenden Disciplinar-Vorschriften von der akademischen Behörde zur Verantwortung zu ziehen.

Diesem Verbote entsprechend ist in amtlichen Ausfertigungen die Bezeichnung eines Studierenden oder Rigorosanten als „Doctorand“ zu vermeiden.

20.

**(K. k. Kunst-Akademie in Prag.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. Februar 1897, Z. 8006 (M. Z. 46851), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut an das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung gelangter Mittheilung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wurde die Prager Maler-Akademie ohne Aenderung der Lehrverfassung mit Allerhöchster Genehmigung in eine staatliche Lehranstalt mit dem Titel „K. k. Kunst-Akademie in Prag“ umgestaltet.

Die bezügliche Berichtigung des Verzeichnisses, Beilage IIa zu § 64 der B.-V., I. Theil, wird mittels Nachtrages erfolgen und ist vorläufig an der betreffenden Stelle vorzunehmen.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlaßes des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 23. Jänner 1897, Z. 34562 IIa/7292 ex 1896, in Kenntnis gesetzt.

21.

**(Evidenzhaltung der der Traintruppe, den Anstalten des Train-Zugwesens und der Gestütsbranche entstammenden Landsturmpflichtigen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. Februar 1897, Z. 4530 (M. Z. 46850/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die zu Ersatzzwecken des Heeres gewidmeten Landsturmpflichtigen, welche der Traintruppe, den Anstalten des Train-Zugwesens und der Gestütsbranche entstammen, sind in Zukunft in den bezüglichen Eingaben getrennt nachzuweisen.

Dementsprechend sind in den Mustern 4, 4a, 5, 5a und 7 der mit dem R.-G.-Bl. Stück LXV, vom 31. August 1894, Nr. 182, verlautbarten Landsturm-Meldevorschrift die Rubriken: „Traintruppe“, „Anstalten des Train-

Zeugwesens und Geflüßbranche“, in separate Rubriken zu theilen und erhalten nunmehr die fortlaufenden Zahlen 12, 13 und 14.

Dementsprechend werden auch die Zahlen der folgenden Rubriken zu ändern sein.

Hievon wird der Wiener Magistrat infolge des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 7. Jänner 1897, Z. 3267, praes. IV b ex 1896, mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, die noch vorhandenen Drucksorten an Summarien nach den Mustern 4, 4a, 5 und 5a sofort zu berichtigen, sowie die diesfälligen Concluren bei den angeführten Mustern der Landsturm-Meldevorschrift (auch in der „Anleitung“ zu 4 und 4a und b, beziehungsweise im vierten Absätze) vorzunehmen.

## 22.

### (Öffentliches Krankenhaus in Schäßburg.)

Das königl. ungar. Ministerium des Innern hat mit Note vom 25. Februar 1897, Z. 116554 ex 1896 (M.-Z. 55161/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wird diensthöflichst mitgeteilt, daß dem neuerbauten Krankenhause in Schäßburg, Comitat Nagy-Küküllö, vom 1. Jänner 1897 an der Charakter eines öffentlichen Spitals verliehen und daß die Verpflegungsgebühr pro 1897 mit täglich 73 kr. festgesetzt wurde.

## 23.

### (Untersuchung von Futtermitteln auf Verfälschungen und Verunreinigungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. Februar 1897, Z. 117268 (M.-Z. 52700/XV), dem Wiener Magistrat Folgendes eröffnet:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. September 1896, Z. 26093, hat das k. k. Ackerbauministerium mit Rücksicht auf die Gefahren, welche der Verkauf gefälschter, sogenannter Kraft-Futtermittel in sich schließt, die Verfügung getroffen, daß Untersuchungen von Mehl, Kleie und ähnlichen Futtermitteln auf Verfälschungen und Verunreinigungen, einschließlich der Prüfung auf Mutterkorn von der k. k. Samen-Controllstation und der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchstation in Wien um den Einheitspreis von 1 fl. für die Probe sowohl für die Genossenschaft der Milchweier in Wien als auch für alle Landwirte überhaupt besorgt werden.

Gleichzeitig wurde eröffnet, daß das k. k. Ackerbauministerium geneigt sei, diesen Einheitspreis auch bei den anderen staatlichen Versuchstationen einzuführen, wenn die Verhältnisse dies als geboten erscheinen lassen.

Wie weiters aus den Erlassen des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. October 1896, Z. 26093, und vom 7. December 1896, Z. 39730, hervorgeht, wurden seitens des k. k. Ackerbauministeriums auch die landwirtschaftlich-chemischen Versuchstationen in Görz und Spalato in der gleichen Weise beauftragt und wurde endlich gemäß einer Anregung des Präsidiums des Landesculturrathes für Böhmen auch die landwirtschaftlich-chemische Versuchstation desselben ermächtigt, Untersuchungen der vorerwähnten Art für Landwirte zum Einheitspreise von einem Gulden für die Untersuchung jeder Probe vorzunehmen.

## 24.

### (Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, betreffend die Vertretung der Gemeinde Wien bei diesem Gerichtshofe.)

Vom Präsidium des k. k. Verwaltungsgerichtshofes wurde unterm 1. März 1897, Nr. 38 (M.-D.-Z. 631), an den Wiener Gemeinderath nachstehendes Schreiben gerichtet:

Auf die Eingabe vom 23. Februar 1897, Z. 1786, wird dem löblichen Gemeinderathe bekanntgegeben, daß der Verwaltungsgerichtshof in der Plenarsitzung vom heutigen Tage im Grunde des § 31 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, dann der §§ 18 und 44 des Gemeindestatutes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien den Beschluß gefaßt hat, daß zur Vertretung der Gemeinde Wien bei diesem Gerichtshofe, sei es als Beschwerdeführerin, sei es als mitbetheiligte oder als mitbelangte Partei, nur hierzu bevollmächtigte Advocaten oder speciell zur Vertretung bevollmächtigte Mitglieder des Gemeinderathes zugelassen werden können.

Dadurch wird jedoch selbstverständlich das der Gemeinde gemäß § 30 des citierten Gesetzes zustehende Recht, in jenen Fällen, in welchen dieselbe als belangte Behörde erscheint, einen Vertreter nach eigener Wahl zu entsenden, nicht beeinflusst.

## 25.

### (Zulassung der Flachziegel-Gewölbedecke mit Patent-Wellenziegel [Patent Wehler] bei Hochbauten in Wien.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 5. März 1897, M.-Z. 171494 ex 1896/IX, an den Herrn August Wehler, k. u. k. Hauptmann zu Premysl (k. u. k. Militär-Bauabtheilung) nachstehenden Bescheid gerichtet:

Auf Grund der vom Stadtbauamte vorgenommenen Erprobung über die Anwendung der neuen Flachziegel-Gewölbedecke mit Patent-Wellenziegel (Patent Wehler) wird die Verwendung dieser Deckengewölbe bei Hochbauten im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien unter nachstehenden Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Die Deckengewölbe, welche nur als „Gewölbe zwischen Traversen“ ausgeführt werden dürfen, sind derzeit nur dort zulässig, wo ein von diesen durch Beschüttung getrennter Fußboden zur Anwendung gelangt und die zufällige Last (550 kg) für 1 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird; die Spannweite des Gewölbes darf 1.70 m nicht überschreiten.

Werden derartige Gewölbe angewendet, so sind dieselben durch Beschreibung in den Consensplänen ersichtlich zu machen.

2. Die Ziegel sind aus gut durchgearbeitetem Thon mittels Nachpressung und scharfem Brande in Dimensionen zu erzeugen, welche dem vorgelegten Musterziegel mit 31 cm Länge, 12 cm Breite, 10 cm Höhe und 3 cm Wulst beziehungsweise Muldentiefe entsprechen; mangelhafte Ziegel sind von der Verwendung unter allen Umständen auszuschließen.

3. Für einen „satten“ Anschluß der Gewölbe an die Traversen ist entweder durch entsprechendes Behauen der längs der Traversen liegenden Ziegel oder durch Verwendung von besonderen Widerlagssteinen nach dem angeschlossenen Muster bei Einhaltung der in der Protokollskizze festgelegten Dimensionen vorzuzorgen. Bei Verwendung dieser Formsteine ist zwischen diesen und dem eigentlichen Gewölbe entlang der Widerlager eine stehende Schar aus gewöhnlichen Ziegeln einzuschalten. In jedem Falle ist bei Ausführung der Gewölbe zur Versteifung der Traversen der Raum längs des oberen freien Theiles der Traversen zwischen oberer Flantsche und Gewölbe durch eine stehende Ziegelschar auszumauern.

4. Die Traversen sind gegen seitliches Ausweichen kräftigst zu verankern und haben hiebei folgende Regeln zu gelten:

Zu jedem Gewölbeplatzel sind Rundisen-Schließen von wenigstens 20 mm Durchmesser anzuordnen, und zwar bei einer Tiefe des zu überdeckenden Raumes bis zu 5.50 m mindestens eine, bei nebeneinander gereihten Platzeln abwechselnd je eine und je zwei Schließen. Dieselben sind um die Hälfte der Feldlängen gegeneinander zu versetzen. Bei größeren Tiefen als 5.50 m sind mindestens zwei Schließen, bei nebeneinander gereihten Platzeln abwechselnd je zwei und drei versetzt anzuordnen. Die Schließen sind derart einzuziehen, daß dieselben den Gewölberücken tangieren und ein Behauen der Ziegel infolgedessen nicht erforderlich ist. Die Schließen sind in den Consensplänen einzuzeichnen.

5. Die Herstellung von horizontalen Decken als scheinbarer Bogen ist unzulässig; die Pfeilhöhe hat in allen Querschnitten 3 cm zu betragen.

6. Bei Ausführung der Gewölberinge mit horizontaler Sprengung ist der in der Mitte des Platzels sich ergebende linsenförmige Theil, welcher im Scheitel höchstens eine Breite von 20 cm erreichen darf, aus Portland-Cement-Beton herzustellen.

7. Die Herstellung der Gewölbe hat durch geübte Arbeiter bei strenger Überwachung seitens des Gesuchstellers oder dessen verantwortlichen Vertreters zu erfolgen.

8. Für die Herstellung der Gewölbe ist ein Mörtel aus langsam bindendem Portland-Cement im Mischungsverhältnisse von mindestens 1 Theile Portland-Cement auf 4 Theile Donausand, oder ein solcher Mörtel unter Zusatz von Weißkalk zu verwenden.

Das Mischungsverhältnis dieses letzteren Mörtels hat gleich dem bei der Ausführung der Probegewölbe verwendeten zu sein: 1 Theil Portland-Cement, 2 Theile Weißkalk, 8 Theile Donausand. Die Ziegel sind vor dem Versetzen zu „nehen“. Die Fugenbreite darf 5 mm nicht überschreiten. In den aufeinanderfolgenden Schichten sind die Ziegel „voll auf Fug“ anzuordnen.

Die Abänderung, Ergänzung oder der Widerruf der Genehmigung wird nach den Ergebnissen der praktischen Verwendung vorbehalten.

Hievon werden Euer Wohlgeboren mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß die Erledigung hinsichtlich der übrigen Punkte Ihrer Eingabe nachfolgen wird.

## 26.

### (Der Betrieb der Auskunftertheilung und Vermittlung in Versicherungs-Angelegenheiten — ein freies Gewerbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 7. März 1897, Z. 12776, über eine Anmeldung des Betriebes der Auskunftertheilung und Vermittlung in Versicherungs-Angelegenheiten (Auskunftertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen ausgeschlossen und Versicherung gegen Prämien vorausgesetzt) entschieden, daß dieses Unternehmen sich nicht als Privatgeschäfts-

vermittlung, sondern nach Punkt IV des Kundmachungspatentes zur G.-D. als freies Gewerbe darstellt. (G.-Z. 14068/I des magistr. Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk.)

**27.**

**(Inbetriebsetzung von Benzin-Motorwagen.)**

Die k. k. Polizei-Direction hat mit Note vom 8. März 1897, Z. 28561 (M.-Z. 57018/XIV), nachträglich (siehe Amtsblatt Nr. 17 ex 1897, „Gesetze, Verordnungen etc.“ II, pag. 14) bekanntgegeben, daß bei der Bewilligung zur Inbetriebsetzung eines Benzin-Motorwagens im Sinne des an die k. k. böhm. Statthalterei in Prag gerichteten Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1896, Z. 36668, noch die Beobachtung der nachstehenden Vorsicht aufgetragen werde:

Das Nachfüllen des Benzinbehälters im Wagen mit frischem neuen Benzin darf niemals auf der Straße, beziehungsweise an einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Orte stattfinden.

Dieses Nachfüllen hat bei Tag und an einem vom öffentlichen Verkehre abgeschlossenen, feuergefährlichen Orte zu geschehen.

Diese Vorsichtsmaßregel ist wegen der außerordentlich leichten Verflüchtigung des Benzins, der leichten Entzündlichkeit desselben und der raschen Bildung explosibler Gemenge genauestens einzuhalten.

Weiters wird behufs Vermeidung des Ausströmens von Benzindämpfen auf den sicheren und dichten Verschluss des am Wagen selbst untergebrachten Benzingefäßes und des sogenannten Vergasers zu achten sein.

**28.**

**(Gift-Verschleiß.)**

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat dem Max Plawack, öffentlichen Gesellschafter der Firma Lenoir & Forster, die Concession zum Verschleiß von Giften mit dem Standorte IX. Bezirk, Garnisonsgasse 7, verliehen. (G.-Z. 37238 ex 1896/B.-A. IX. Bez.)

**29.**

**(Öffentliche Sammlungen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 15. Februar 1897 (M.-Z. 39266/III), dem Frauen-Wohltätigkeitsvereine für Wien und Umgebung die Bewilligung erteilt, bis 31. December 1897 eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohltätern, somit nicht von Haus zu Haus, im Wiener Polizeirayon veranstalten zu dürfen.

Über Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1897, Z. 1420/M. Z., hat ferner die k. k. Statthalterei in Wien unterm 24. Februar 1897, Z. 15184 (M.-Z. 49390), dem Asylvereine für arme, kranke Kinder in Fühl die unterm 16. November 1896 erbetene Bewilligung erteilt, im Laufe des Jahres 1897 durch sechs Monate, und zwar vom 1. März bis 31. August zu Gunsten des Kaiser Franz Josef-Kinderhospizes in Sulzbach bei Fühl im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns bei bekannten Wohltätern, daher mit Ausschluß von Haus zu Haus, Sammlungen zu veranstalten.

**II. Normativbestimmungen.**

**Gemeinderath:**

**30.**

**(Beitritt der Gemeinde Wien rücksichtlich der städt. Cassenämter zum Check- und Clearingverkehre der k. k. Postsparcassa.)**

Beschluß des Wiener Gemeinderathes vom 4. September 1896, Z. 5860:

1. Dem Check- und Clearingverkehre der k. k. Postsparcassa haben beizutreten:

- a) die städtische Central-Hauptcassa;
- b) die 19 städtischen Hauptcassa-Abtheilungen mit je einem Conto;
- c) die 19 städtischen Steueramts-Abtheilungen;
- d) ebenso ist auch für jene communalen Institutionen, welche mit dem Publicum im Cassaverkehre stehen, beim Check- und Clearingverkehre je ein Conto zu eröffnen.

2. Die Gebührenfreiheit oder wenigstens Gebürenermäßigung bei dem Postsparcassnamte ist zu erwirken und gleichzeitig wegen rascherer Verzinsung der Erläge zu unterhandeln.

3. Die Erlagscheine sind an die Parteien unentgeltlich zu verabfolgen.

4. An das Handelsministerium ist eine Eingabe zu richten, daß die Posterslagscheine für die gesammten Contrahenten freigegeben werden und daß

auf der Rückseite der Erlagscheine ermöglicht werde, daß Mittheilungen, welche auf die Erlagssumme Bezug haben, angefügt werden, ohne eine Marke benützen zu müssen.

5. Der Magistrat wird aufgefordert, binnen vier Wochen Vorschläge zur Durchführung dieser Beschlüsse zu machen.

\* \* \*

Beschluß des Wiener Stadtrathes vom 8. Jänner 1897, Z. 10630 ex 1896:

1. Bei der städtischen Hauptcassa (Centrale) wären für die einzelnen, separat verrechneten und fructificierten Fonds die im vorliegenden Verzeichnisse, Beilage I der Buchhaltungs-Außerung sub Post 1 bis 4, angeführten Check-Conten und für die im Cassastandsausweise in der Gesamtsumme „Zusammen“ enthaltenen Gelder der sub Post 5 erwähnte Check-Conto zu eröffnen.

2. Da gegenwärtig die Cassageschäfte für die Bezirke I, VIII, IX durch die städtische Hauptcassa-Centrale — nicht getrennt von den centralen Cassengeschäften — geführt werden und auch in Zukunft die Geschäfte für den I. Bezirk mit den centralen Cassengeschäften geführt werden dürften, so wäre für den I. Bezirk kein Check-Conto zu eröffnen, und wären für den VIII. und IX. Bezirk wohl solche Conten sofort zu eröffnen, um die fortlaufenden Check-Contonummern zu erhalten, aber der eigentliche Checkverkehr erst mit der Activierung dieser Cassa für den VIII. und IX. Bezirk ins Leben treten zu lassen.

Sonach wird der Checkverkehr für die Bezirke I, VIII, IX sich auf dem sub Post 5 des Verzeichnisses angeführten Check-Conto der Hauptcassa-Centrale abwickeln.

Es wären also separate Check-Conten für die Hauptcassa-Abtheilungen II bis XIX zu eröffnen.

3. Nach erfolgter Eröffnung der Check-Conti wird der Beitritt der städtischen Hauptcassa und ihrer Abtheilungen zum Clearingverkehre anzumelden sein. Nach den Ausführungen der Vertreter der k. k. Finanzbehörden bei der Besprechung vom 30. September (siehe Seite 13 u. f. des Protokolles) erscheint es empfehlenswert, die Check-Conto-Eröffnung für die Steueramts-Abtheilungen mit Rücksicht auf die bezüglich, erst vor nicht langer Zeit erlassene Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 24. März 1896, Z. 11735, R.-G.-Bl. Nr. 52, erst dann einzuführen, bis auf Grund längerer Erfahrungen etwaige Änderungen, beziehungsweise eine weitere Ausdehnung der Steuereinzahlung per Postsparcassa angezeigt erscheinen wird und eine Änderung obiger Verordnung dann mehr begründet ist.

Diese Verschiebung der Ausführung des Punktes 1 c des Gemeinderaths-Beschlusses kann umso leichter stattfinden, als nach derselben erwähnten Ministerial-Verordnung schon derzeit Zahlungen von directen Steuern für jeden Gemeindebezirk Wiens auf dem Check-Conto des dem Check- und Clearingverkehre des k. k. Postsparcassenamtes angehörenden Central-Steueramtes Wien geleistet werden können. Aus diesen Gründen, sowie bei dem Umstande, als die Überweisung der auf den Conten der Abtheilungen gezahlten Gelder auf den Centralconto des Steueramtes stattfinden muß und dies, abgesehen von den zu zahlenden Manipulationsgebühren (2 kr.) einen Zeit- und Zinsenverlust bedeutet (siehe Seite 4 der Buchhaltungs-Außerung), wäre vorläufig von der Eröffnung separater Conten bei der Postsparcassa für die einzelnen Steueramts-Abtheilungen abzusehen, der geeignete Zeitpunkt hierfür jedoch wahrzunehmen.

4. Von den communalen Institutionen, welche mit dem Publicum im Cassaverkehre stehen (Friedhofsverwaltung, Lagerhaus etc.), ist zufolge Beschlusses der Lagerhaus-Commission vom 2. März 1887, M.-Z. 73672, das Lagerhaus bereits Mitglied des Check- und Clearingverkehres der k. k. Postsparcassa.

Hinsichtlich des Regiegeschäftes des Central-Friedhofes wurde auf Grund des Magistrats-Antrages vom 16. Februar 1892, M.-Z. 27770, infolge Bescheides des k. k. Bezirkshauptmannes Dr. v. Friebeis vom 5. Jänner 1896, Z. 791, von dem Beitritte der Gemeinde zum Anweisungsverkehre des k. k. Postsparcassenamtes Umgang genommen; es wäre aber auf Grund neuerlicher Erhebungen ein abermaliger Antrag zu stellen.

Weiters ist der Check- und Clearingverkehre für die städtischen Versorgungshäuser bezüglich der Contrahenten für die Pfründnerauspeisung bereits eingeführt.

5. Da infolge des obigen Gemeinderaths-Beschlusses, Punkt 3, die Erlagscheine an die Parteien unentgeltlich zu verabfolgen sind, eine Gebürenermäßigung und auch die Herstellung dieser Scheine durch die Gemeinde selbst jedoch nicht zugestanden wurde, so müßten auch die infolge der obigen Verordnung des k. k. Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Postsparcassnamte aufgelegten Steuereinzahlungsscheine, welche per Stück 5 kr. kosten, von der Gemeinde bestritten werden.

Die Stadtbuchhaltung hat die Kosten dieser dreitheiligen Scheine auf Grund der Anzahl der Steuercontribuenten im Jahre 1895 mit 36.265 fl. 40 kr. berechnet, welche Ziffer bei der steten Zunahme dieser Contribuenten-Anzahl und nach dem Inkrafttreten der neuen Steuergesetze (1. Jänner 1898) eine beträchtliche Steigerung erfahren wird. Hierzu kommen die übrigen, nach obigem Gemeinderaths-Beschlusse gleichfalls unentgeltlich zu verabfolgenden Erlagscheine im externen Verkehre der städtischen Hauptcassa und ihrer Abtheilungen.

Es handelt sich also um eine beträchtliche Auslage, wovon die für die Steuereinzahlungsscheine einen bedeutenden Mehraufwand für das Steuereinhaltungsgeschäft darstellt; da nun bei diesem Geschäfte der höhere Percentsatz für den Staat und das Land, und nur ein geringster Percentsatz (bei der neuen Einkommensteuer erhält die Gemeinde überhaupt keine Zuschläge) für die Gemeinde eingehoben wird, so ist dermalen von einer unentgeltlichen Verabfolgung von Steuereinzahlungsscheinen abzusehen.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß für Parteien, welche ihrer Steuerpflicht lieber im Wege der Postanstalt als durch Einzahlung im Steueramte genügen, die Steuerzahlung mittels dieser Steuereinzahlungsscheine à 5 kr. billiger ist, als mittels der bisher üblichen, laut Vernehmens im nächsten Jahre außer Gebrauch kommenden Steuerpostanweisungen, für welche außer den Blankettgebühren à 3 kr. noch die Portokosten, die bis zu 50 kr. steigen können, zu bezahlen sind, abgesehen davon, daß mittels derselben nur Beträge von höchstens 500 fl. beglichen werden können.

6. Die Abfuhr der bei den Steueramts-Abtheilungen von jenen Parteien, die sich nicht der Steuereinzahlungsscheine bedienen wollen, direct eingezahlten Beträge hätte in Zukunft nicht mehr an die Steueramts-Centrale, sondern an die nächstgelegenen, von der k. k. Post- und Telegraphen-Direction als hiefür eingerichtet bekanntzugebenden Postämter (Sammelstellen) mittels der durch die erwähnte Ministerial-Berordnung vorgeschriebenen dreitheiligen Einzahlungsscheine zu geschehen (siehe die Gründe auf Seite 13, 14, 15, 16 der Buchhaltungs-Außerung).

Der hiebei zu beobachtende Vorgang wird auf Grund der noch ausstehenden Beantwortung der oberwähnten, an die k. k. Post- und Telegraphen-Direction gerichteten h. ä. Note vom 13. October 1896, M.-Z. 108712, zu vereinbaren sein.

7. Im internen Cassaverkehre der städtischen Hauptcassa und Hauptcassa-Abtheilungen wären, entsprechend den Ausführungen in der Buchhaltungs-Außerung Seite 17, 18, 19, die Bargeldabfuhr der Abtheilungen an die Centrale mittels der Erlagscheine der städtischen Hauptcassa zu bewirken und den Guthabungen dieser Abtheilungen auf den Check-Conto der Hauptcassa-Centrale im Clearingwege zu überweisen.

8. Nachdem es von dem k. k. Handelsministerium nicht gestattet wurde, auf die Rückseite der Erlagscheine auf die Erlagssumme bezughabende Bemerkungen zu schreiben, so wäre der von der städtischen Buchhaltung auf Seite 20 und 21 der Außerung zur Controle vorgeschlagene Vorgang zu beachten, wonach die den Zahlungsaufträgen und sonstigen Zahlungsaufforderungen seitens der Cassa beizulegenden Erlagscheine mit Controlnummern, welche mit der betreffenden Vorschreibung übereinstimmen, zu versehen sein werden.

9. Die Bestimmung, welche Gebühren, Zinsen und sonstigen Zahlungen an die Hauptcassa beziehungsweise die Hauptcassa-Abtheilungen im Wege des Check- und Clearingverkehrs der Postparcassa beglichen werden können, wäre den magistratischen Referenten beziehungsweise Leitern der magistratischen Bezirksämter anheimzugeben, welche die diesfälligen Weisungen an die Parteien und städtischen Cassen zu erlassen hätten. Da der zu beobachtende Vorgang durch die betreffende amtliche Belehrung über den Check- und Clearingverkehr des k. k. Postparcassenamtes festgesetzt erscheint, ist ein ungleichmäßiger Vorgang nicht zu besorgen. Jedenfalls wäre daran festzuhalten, daß ein Erlagschein nur für eine bestimmte Gebühr zu benützen ist.

10. Was die Hinauszahlung von Geldbeträgen an Parteien, Corporationen, Behörden u. s. w. betrifft, so wird zu unterscheiden sein, ob der Bezugsberechtigte auch Mitglied der Postparcassa ist oder nicht. Im ersteren Falle wäre sich behufs Auszahlung des vom Bezugsberechtigten einzufordernden Erlagscheines der Postparcassa zu bedienen; in allen anderen Fällen hätte die Zahlungsanweisung bei der Postparcassa mittels Checks zu erfolgen. Da Checks in der Regel nur auf höchstens 10.000 fl. ausgestellt werden können, wäre seitens des Magistrates nach Beitritt der Gemeinde zum Check- und Clearingverkehr der Postparcassa das Ansuchen an die Direction des Postparcassenamtes zu richten, daß jede Summe, also auch höher als 10.000 fl., bei diesem Verkehre ausbezahlt werden dürfe. (Seite 25 Protokoll.)

11. Hinsichtlich der den städtischen Contrahenten auszufahrenden Rechnungen kommt zu bemerken, daß nach Tarifpost 83 B 2 des Gebührengesetzes saldierte Conti, die zu einem gerichtlichen Gebrauche oder anstatt der Quittung bei einer öffentlichen Cassa beigebracht werden, der für Empfangsbestätigungen festgesetzten Gebühr (Stempel nach Scala II) unterliegen, und daß nach dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 7. Februar 1889, Z. 37271, Gemeindecassen in den das öffentliche Interesse einer Gemeinde berührenden Sachen öffentliche Cassen sind, daher alle in solchen Angelegenheiten bei den Gemeindecassen zahlbaren saldierten Conti und Rechnungen der Handels- und Gewerbetreibenden der Stempelpflicht nach Scala II unterliegen.

Bei Auszahlung dieser Rechnungen im Wege der Postparcassa kann die Saldierungsclausel entfallen, weil die Hauptcassa mit dem Contoauszuge die Bestätigung der Zahlung erhält.

Um nun die städtischen Organe vor Verhängung von Stempelstrafen zu schützen, wolle geneigtest ausgesprochen werden, daß derlei Rechnungen in jenen Fällen, wo sie im Wege des Postparcassenamtes bezahlt werden, künftighin nicht mehr mit der Saldierungsclausel zu versehen sind, daß vielmehr der Contoauszug der Postparcassa zum Beweise der richtigen Abfuhr diene, und daß die städtischen Cassen bei etwaigen nachträglichen Beanstandungen seitens der Finanzbehörde keinerlei Verantwortung trifft.

Mit Rücksicht hierauf wird der Gemeinderaths-Beschluß vom 14. November 1888, Z. 6334, Punkt 2 (Seite 23, 24, Magistratisches Verordnungsblatt 1889), betreffend die Aufnahme der Befriedigungserklärung der städtischen Contrahenten in die betreffende Vorschrift (Bedingnisse), bei diesem Anlasse in Erinnerung gebracht.

12. Hinsichtlich der Auszahlung von Pfründen, Pensionen, Gnadengaben u. dgl., dann der in bestimmten Münzorten hinausgehenden Geldverläge an Versorgungshäuser zc. wären die entsprechenden Verfügungen nach dem Einlangen der diesbezüglich zu gewärtigenden Mittheilung der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Oesterreich unter der Enns vom Magistrate zu treffen.

Hinsichtlich der Geldverläge an die Armen-Institute und die Bezirksvorsteher sind Verhandlungen im Zuge, durch welche dieser Gegenstand seine Erledigung finden wird.

13. Sämmtliche mit der Einführung des Check- und Clearingverkehrs verbundenen Kosten (Seite 26 und 27 der Buchhaltungs-Außerung) wären bezüglich der eigenen Gelder auf einer neu zu eröffnenden Subrubrik der Rubrik IV 21 „Verschiedene Amtserfordernisse“ und bezüglich der anderen Fonde auf der Rubrik „Allgemeine Amtserfordernisse“ dieser Fonde zu verrechnen. Die für die Theilnahme der Anlehensgelder an dem Postparcassenverkehr erwachsenden Auslagen wären dem Anlehen am Schlusse des Jahres von den eigenen Geldern zu vergüten.

14. In dem Nachweise Beilage 5 hat die Buchhaltung die mutmaßliche Höhe des Entganges an Fructificatzinsen berechnet, im Falle die eigenen Gelder sämmtlich bei der Postparcassa angelegt würden. Da dieser Entgang ein beträchtlicher ist, so wäre das Guthaben der Gemeinde bei der Postparcassa nur in jener Höhe zu halten, als es die hieramtliche Geschäftsgebarung erfordert, im übrigen jedoch die Art der Fructificierung der verfügbaren Cassabestände in Zukunft zu bestimmen.

15. Die neue Institution wäre vom 1. Februar 1897 einzuführen und dies vorher in entsprechender Weise zu verlautbaren.

16. Der Magistrat hat die Erreichung einer rascheren Verzinsung und Gebürenanweisung im Auge zu behalten und etwa Ende 1897 eine neuerliche Eingabe an das Handelsministerium zu richten.

17. Zu den Verhandlungen wegen Auszahlung von Pfründen, Pensionen, Gnadengaben, sowie der Verläge, Armen-Institute, Bezirksvorsteher, dann mit der Friedhofsverwaltung und Fouragebestellung ist der Stadtraths-Referent beizuziehen.

18. Im internen Verkehre sind die Barabfuhr täglich von den Steueramts-Abtheilungen an das Central-Steueramt mit Steuereinzahlungsscheinen zu bewerkstelligen.

19. Die Saldierungsclausel hat zu entfallen.

### 31.

#### (Aufbesserung der Bezüge der städtischen Aushilfsdiener.)

Der Wiener Gemeinderath hat in der Sitzung vom 11. Februar 1897 zur Zahl 10832 (M.-Z. 108738/M. D.) nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die Aushilfsdiener erhalten bei der Aufnahme einen Taglohn von 1 fl. 30 kr., nach zurückgelegtem dritten Dienstjahre einen solchen von 1 fl. 50 kr. Ein Quartiergeldbeitrag hat ganz zu entfallen.

Diese neuen Bezüge haben mit 1. Jänner 1897 ins Leben zu treten.

### 32.

#### (Wegentschädigung für das städtische Ausmessersonpersonale.)

Der Wiener Gemeinderath hat mit Beschluß vom 4. März 1897, Z. ex 1612 1897 (M.-Z. 210649 ex 1896/IV), genehmigt:

Es sei den beim Stadtbauamte ständig beschäftigten zwei Ausmessern und vier Ausmessergehilfen eine Zulage zum Taglohne per 50 kr. täglich als Wegentschädigung dann zu gewähren, wenn diese Bediensteten im II. Bezirke, und zwar in dem am linken Donaustrufer gelegenen Bezirkstheile oder in der Freudenau, im ganzen X., XI., XII. und XIII. Bezirke oder in den außerhalb der Borortelinie der Wiener Stadtbahn gelegenen Theilen der Bezirke XVI bis XIX, welche in den Bestimmungen für die Entfernungsgebühren mit XVI b, XVII b, XVIII b und XIX b bezeichnet sind, dienlich verwendet werden.

### Magistrat:

#### (Zustellung von Zuschriften der Wiener Ärztekammer an die deren Annahme verweigernden kammerpflichtigen Ärzte.)

### 33.

Magistrats-Director T a c h a u hat mit Erlaß vom 5. Februar 1897, M.-Z. 21770/VIII, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes bekanntgegeben:

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 31. Jänner 1897, Z. 2041, Nachstehendes anher eröffnet:

Laut eines Berichtes des Vorstandes der Wiener Ärztekammer haben mehrere in Wien ansässige praktische Ärzte Zuschriften, welche denselben von der zuständigen Kammer übermittelt wurden, zurückgewiesen und als denselben aus diesem Grunde wegen Nichtbeachtung der aus der Kompetenz der Kammer sich ergebenden Forderungen auf Grund der gepflogenen ehrenrätlichen Verhandlungen eine Rüge erteilt wurde, die Zustellung der bezüglichen Erkenntnisse dadurch vereitelt, daß sie die Annahme der betreffenden Zuschriften abermals verweigerten.

Dieses Vorgehen wird seitens der gedachten Ärzte augenscheinlich in der Absicht verfolgt, um sich der Competenz der Ärztekammer zu entziehen und insbesondere ein Einschreiten der Kammer in Standesangelegenheiten unmöglich zu machen.

Damit nun aber den Ärztekammern der denselben im Gesetze zugewiesene Wirkungskreis gesichert bleibe, erscheint es nothwendig, in allen jenen Fällen, in welchen seitens der kammerpflichtigen Ärzte die Annahme der von der zuständigen Kammer ausgehenden Zuschriften verweigert wird, die Vermittlung der politischen Behörde in Anspruch zu nehmen.

Der Wiener Magistrat wird daher beauftragt, die unterstehenden Bezirksämter anzuweisen, die Zustellung derartiger Zuschriften der Ärztekammer, deren Annahme von den betreffenden Kammerangehörigen verweigert wurde, über Ansuchen der Ärztekammer von amtswegen in gleicher Weise zu veranlassen, in welcher nach den bestehenden Vorschriften bei der Bestellung amtlicher Zuschriften vorzugehen ist und die Ärztekammer von der erfolgten Zustellung zu verständigen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Kenntnis und weiteren Verfügung verständigt.

### 34.

#### (Zur Abänderung des Heimatsgesetzes.)

Magistrats-Director Tschau hat mit Erlaß vom 19. Februar 1897, M.-Z. 30942/XVI, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich der Anfrage eines Herrn Bezirksamtsleiters werden zufolge Gremial-Beschlusses vom 18. Februar d. J. die magistratischen Bezirksämter und das Conscriptiionsamt verständigt, dass mit der am 19. December 1896 eingetretenen Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. December 1896, N.-G.-Bl. Nr. 222, auch jene definitiv angestellten Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsdienere und k. k. Notare, welche an diesem Tage hierorts in Activität standen, das Heimatsrecht in Wien mit diesem Tage erlangt haben, und dass die nach diesem Tage hierorts definitiv angestellten, im § 10 des bezogenen Gesetzes angeführten Amtspersonen das Heimatsrecht in Wien mit dem Antritte ihres Amtes erlangen.

Was die k. k. Sicherheitswachmänner und Inspectoren der Sicherheitswache, sowie die k. k. Polizeiaagenten und Inspectoren der k. k. Wiener Polizei-Direction anbelangt, so sind laut Zuschrift der k. k. Polizei-Direction vom 13. Jänner d. J., Z. 582/Pr., dieselben Staatsdiener mit allen Rechten derselben, und können sie von den Rechten, die allen anderen Staatsdienern gesetzlich eingeräumt sind, nicht ausgeschlossen werden; sie müssen daher nach ihrer definitiven Anstellung und Verwendung in Wien gleichwie die anderen Staatsdiener als in Wien heimatsberechtigt anerkannt werden.

In Betreff der Angehörigen der Finanzwache ist die Frage über deren Heimatsberechtigung noch nicht ausgetragen; dieselben sind daher vorläufig als durch ihre Anstellung in Wien heimatsberechtigt nicht anzuerkennen.

Das Resultat der Verhandlung wird feinerzeit bekanntgegeben werden.

Als definitiv angestellte Staatsdiener sind nur jene öffentlichen Amtorgane anzusehen, welche im Dienste des Staates stehen, mit Decret definitiv angestellt und pensionsfähig sind, ein Jahresgehalt beziehen und gegen einfache Kündigung nicht entlassen werden können.

\* \* \*

Magistrats-Director Tschau hat ferner mit Erlaß vom 16. März 1897, M.-Z. 58753/XVI, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Im Nachhange zum hieramtlichen Decret vom 19. Februar 1897, M.-Z. 30942, wird den magistratischen Bezirksämtern und dem Conscriptiionsamte eröffnet, dass die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction mit Note vom 10. März d. J., Z. 12084, anher mitgetheilt hat, dass die Angestellten der k. k. Finanzwache (Recipienten, Oberaufseher und Aufseher) durch die dauernde Aufnahme, welche denselben über Ansuchen, in der Regel nach vierjähriger Probepflichtzeit, bei entsprechender Aufführung und dienstlicher Verwendung bewilligt wird, in die Reihe der definitiv angestellten Staatsdiener eintreten, beziehungsweise den Anspruch auf die den letzteren zukommenden allgemeinen Begünstigungen erwerben.

Die Angestellten der Finanzwache haben jedoch keinen ständigen Amtssitz, sondern werden versetzt, wenn dies das Bedürfnis des Dienstes erfordert. Als Wohnsitz derselben ist der ihnen jeweils angewiesene Standort anzusehen.

Da nach dem Wortlaute des durch das Gesetz vom 5. December 1896, N.-G.-Bl. Nr. 222, abgeänderten § 10 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, N.-G.-Bl. Nr. 105, definitiv angestellte Staatsdiener mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatsrecht nur in der Gemeinde erlangen, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde, so findet diese Bestimmung auf die Angestellten der k. k. Finanzwache, welche keinen ständigen Amtssitz haben, keine Anwendung. Es sind daher dieselben, wenn sie um die Ausfolgung eines Heimatscheines auf Grund des vorcitierten Paragraphen ansuchen, abweislich zu beschneiden.

## III. Gesetze

### von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

#### 35.

#### (Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.)

Gesetz vom 23. Februar 1897, N.-G.-Bl. Nr. 63 (kündgemacht am 11. März 1897):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

##### Artikel I.

In Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (kaiserliches Patent vom 20. December 1859, N.-G.-Bl. Nr. 227, Gesetz vom 15. März 1883, N.-G.-Bl. Nr. 39, und Gesetz vom 8. März 1885, N.-G.-Bl. Nr. 22) haben an Stelle der nachfolgend bezeichneten Paragraphen, beziehungsweise als Zusätze und Einschaltungen zu einzelnen Paragraphen der Gewerbeordnung die nachstehenden Bestimmungen zu treten.

##### § 99.

##### Aufnahme der Lehrlinge.

Die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge hat auf Grund eines besonderen Vertrages zu geschehen, welcher spätestens mit Ablauf der Probezeit (§ 99 a) abgeschlossen werden muss.

Der Lehrvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden; im ersteren Falle muss der Vertragsabschluss vor der Genossenschaftsvorsteherung, oder, wenn der Lehrherr keiner Genossenschaft angehört, vor der Gemeindebehörde stattfinden. Im zweiten Falle ist der Vertrag sofort nach Abschluss der Genossenschaftsvorsteherung respective der Gemeindebehörde einzusenden. In beiden Fällen aber muss er in einem hiezu anzulegenden Protokollbuche verzeichnet werden.

Der Lehrvertrag ist stempel- und gebührenfrei.

Derselbe muss enthalten:

1. den Namen und das Alter des Lehrherrn, das Gewerbe, welches er betreibt, und den Aufenthaltsort desselben;
2. den Namen (Vor- und Zunamen), das Alter und den Wohnort des Lehrlings;
3. den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort seiner Eltern, seines Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters;
4. das Datum des Vertrages und die Dauer des Vertragsverhältnisses;
5. die Bestimmung, dass insbesondere — unbeschadet der den beiden Contrahenten obliegenden sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen — der Gewerbeinhaber sich verpflichtet, den Lehrling in den Fertigkeiten des von ihm zu erlernenden Gewerbes zu unterweisen oder durch einen hiezu befähigten Stellvertreter unterweisen zu lassen, und dass der Lehrling zur fleißigen Verwendung in diesem Gewerbe verhalten ist;
6. die Bedingungen der Aufnahme in Betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Bekleidung, der Wohnung, der Dauer der Lehrzeit und der genossenschaftlichen Aufding- und Freisprechgebühren.

Die wesentlichsten Vertragsbedingungen sind von der Gemeindebehörde in das Arbeitsbuch aufzunehmen.

Gewerbeinhaber, welche bei der Aufnahme von Lehrlingen sich nicht an diese Bestimmungen halten, machen sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig.

##### § 99 b.

##### Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling ist dem Lehrherrn zur Folgsamkeit, Treue und Verschwiegenheit, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet und muss sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ein minderjähriger Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, dessen Schutz und Obforge er genießt.

Die Lehrlinge sind, insofern sie den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht mit Erfolg absolviert haben, verpflichtet, die bestehenden allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen (beziehungsweise Vorbereitungscurse), sowie die fachlichen Fortbildungsschulen in der durch den bezüglichen Lehrplan vorgeschriebenen Weise regelmäßig zu besuchen.

Für jene Lehrlinge, welche den Unterricht wiederholt, und zwar aus eigenem Verschulden vernachlässigen, kann seitens der Gewerbebehörde auf Grund der von dem betreffenden Schulaufsichtsorgane erstatteten Anzeige die statuten- oder vertragsmäßig festgesetzte regelmäßige Dauer der Lehrzeit verlängert werden.

Eine solche Verlängerung der Lehrzeit kann von der Gewerbebehörde auch über Anzeige der Genossenschaft dann verfügt werden, wenn der Lehrling die durch das Statut der betreffenden Genossenschaft vorgeschriebene Lehrlingsprüfung nicht besteht.

Die Gesamtdauer der im Sinne der vorstehenden Bestimmungen verlängerten Lehrzeit darf jedoch in beiden Fällen in Summa nicht mehr als ein Jahr betragen.

## § 100.

## Pflichten des Lehrherrn.

Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen.

Ihm beziehungsweise seinem Stellvertreter obliegt die Überwachung der Sitten und der Ausführung des minderjährigen Lehrlings in und außer der Werkstätte; er hat denselben zur Arbeitsamkeit, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten zu verhalten; er hat ferner jede Mißhandlung desselben zu unterlassen, ihn gegen solche von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen, wie Transportierung von Lasten u. dgl., in einer solchen Art und Dauer zugewiesen werden, daß sie seinen physischen Kräften nicht angemessen sind.

Der Lehrherr beziehungsweise sein Stellvertreter ist weiter verpflichtet, jenen Lehrlingen, welche den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht erfolgreich absolviert haben, die zum Besuche der im § 99 b, Al. 3, erwähnten Anstalten erforderliche Zeit einzuräumen, sie zum Besuche dieser Schulen zu verhalten und den regelmäßigen Schulbesuch zu überwachen.

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und bei anderen wichtigen Vorkommnissen hat der Lehrherr die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen desselben, sowie die Genossenschaft hiervon sofort zu benachrichtigen.

Wenn der Lehrherr durch sein Verschulden eine mehr als vierzehntägige Verzögerung der Aufbringung oder Freisprechung des Lehrlings herbeiführt, begeht er eine Übertretung der Gewerbeordnung.

## § 106.

## Bestand und Errichtung von Genossenschaften.

Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden selbständig oder als Pächter betreiben, mit Zuegriff der Hilfsarbeiter derselben, ist der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten, und, insofern er noch nicht besteht und es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, nach Einvernehmung des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Beteiligten zu hören hat, durch die Gewerbebehörde herzustellen.

Die Gewerkehaber (beziehungsweise Pächter) sind Mitglieder, die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerkehaber sind Angehörige der Genossenschaft.

Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter mehrerer Gemeinden oder Bezirke und verschiedenartiger Gewerbe umfassen.

Sofern in diesem Hauptstücke von Gehilfen (Gesellen) die Rede ist, sind hierunter gewerbliche Hilfsarbeiter überhaupt, mit Ausnahme der Lehrlinge (§ 73, lit. a, b und d) zu verstehen.

Wenn sich unter den Angehörigen einer Genossenschaft eine größere Anzahl von Arbeitspersonen befindet, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (§ 73, lit. d), können für diese Arbeitspersonen abgesonderte genossenschaftliche Institutionen (schiedsgerichtliche Ausschüsse, Hilfsarbeiterversammlungen und Krankencassen) gebildet werden.

## § 107.

## Beitrittspflicht.

Wer in dem Bezirke einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbständig oder als Pächter betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Insbondere hat er die etwa festgesetzte Incorporationsgebühr (§ 126, lit. h) zu entrichten und den Erlag derselben schon bei der Anmeldung des Gewerbes, beziehungsweise bei der Bewerbung um ein concessioniertes Gewerbe auszuweisen. Wenn er die Gewerbeberechtigung nicht erlangt, ist die Genossenschaft verpflichtet, ihm die entrichtete Gebühr zurückzuerstatten.

Wer auf Grund von mehr als einem Gewerbebescheide, beziehungsweise von mehr als einer Concessionsurkunde selbständig oder als Pächter mehrere Gewerbe betreibt, welche nicht in eine Genossenschaft vereinigt sind, hat allen für diese Gewerbe bestehenden Genossenschaften als Mitglied anzugehören.

## § 114.

## Zwecke.

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standeschre unter den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen, sowie in der Förderung der gemeinsamen humanitären Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen durch Gründung von Kranken- und Unterstützungscassen, beziehungsweise Unterstützungsfonds für ihre Mitglieder und Angehörigen u. s. w., ferner in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen durch Errichtung von Vorschusscassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden u. s. w.

Insbondere obliegt ihr:

a) Die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerkehabern und ihren Gehilfen, besonders in Bezug auf den Arbeitsverband, sowie die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Arbeitsvermittlung;

b) die Vorforge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen:

über die fachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge; über die Lehrzeit, die Lehrlingsprüfungen u. dgl., sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen, dann die Bestätigung der Lehrzeugnisse und die Ausstellung der Lehrbriefe;

über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt, sowie über das Verhältnis der letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe;

c) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses (§§ 122, 123 und 124) zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten; dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern, zu welchem Zwecke sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen können;

d) die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten u. dgl.) und die Beaufsichtigung derselben;

e) die Vorforge für die erkrankten Gehilfen (Gesellen) durch Gründung von Krankencassen oder den Beitritt zu bereits bestehenden Krankencassen;

f) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge;

g) die alljährliche Erstattung von Berichten über alle jene Vorkommnisse innerhalb der Genossenschaft, welche für die Aufstellung einer Gewerbestatistik von Wesenheit sind.

Außer den in g) vorgeschriebenen regelmäßigen Berichten haben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden und an die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes über Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erstatten und können in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen.

Insbondere haben die Genossenschaften an die Gewerbebehörde ihr Gutachten dahin abzugeben, wenn diese Behörde vor Ausfertigung eines Gewerbebescheides für ein handwerksmäßiges Gewerbe oder vor Verleihung eines concessionierten Gewerbes, zu dessen Antritt eine besondere Befähigung gefordert wird, falls ihr die zweifellose Stichtätigkeit des beigebrachten Nachweises der Befähigung nicht genügend dargethan erscheint, ein solches Gutachten verlangt.

Die Genossenschaften einer oder mehrerer Gemeinden oder Bezirke können zur besseren Wahrung ihrer Interessen einen Verband errichten, welcher entweder aus den gleichartigen oder verwandten, oder auch aus verschiedenartigen Genossenschaften durch freiwilligen Beitritt derselben gebildet werden kann.

Wo ein solcher Verband aus allen Genossenschaften eines politischen Bezirkes besteht, bildet sein Ausschuss einen gewerblichen Beirath der politischen Bezirksbehörde, dessen Competenz im Verordnungswege zu bestimmen ist.

## § 115.

Die Genossenschaften sind berechtigt, Aufnahme-(Incorporations-)Gebühren, welche von den Mitgliedern der Genossenschaft, dann Aufnahme- (Aufding-) und Freisprechgebühren, welche von den Lehrlingen zu entrichten sind, statutenmäßig vorzuschreiben und einzubeheben.

Die Höhe dieser Gebühren wird von den politischen Landesbehörden nach Einvernehmung der Genossenschaften, welche hierüber den Beschluß der Genossenschaftsversammlung einzuholen haben, festgesetzt.

Die genannten Behörden haben binnen drei Monaten nach dem Geltungsbeginne dieses Gesetzes die Statuten der Genossenschaften von amtswegen hinsichtlich der Höhe der erwähnten Gebühren zu revidieren und den Betrag der letzteren, sofern derselbe unverhältnismäßig hoch bemessen ist, unter Beobachtung des im vorstehenden Alinea erwähnten Verfahrens auf das entsprechende Maß herabzusetzen.

Von dem jährlichen Eingange an Incorporationsgebühren dürfen höchstens drei Viertel zu den laufenden Ausgaben der Genossenschaft verwendet werden, wogegen der Rest fruchtbringend anzulegen ist. Von dem Ertrage an Lehrlingsgebühren darf höchstens die Hälfte zur Deckung der Ausgaben für die Geschäftsführung der Genossenschaft herangezogen werden. Der Rest darf nur zu solchen Zwecken verwendet werden, welche der Ausbildung der Lehrlinge oder sonstigen Interessen derselben zugute kommen.

Im übrigen werden die für die Erfordernisse der Genossenschaften mit Ausnahme der Beiträge für die Krankencassa (§ 121) nöthigen Geldmittel, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens die Deckung erhalten, auf die Mitglieder der Genossenschaft (§ 106) nach dem statutenmäßig festgestellten Maßstabe umgelegt.

Die erwähnten Einkünfte der Genossenschaften, sowie die Ordnungsstrafen (§ 125) werden im Verwaltungswege eingetrieben.

## § 115 a.

Die Errichtung der im § 114, Alinea 1, erwähnten Geschäftsunternehmungen im Sinne des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner von Meisterunterstützungscassen und Meisterkrankencassen im Sinne des Gesetzes, betreffend die registrierten Hilfskassen, sowie die Geschäftstheilnahme der Genossenschaft an solchen Unternehmungen, oder die materielle Förderung derselben aus den Mitteln der Genossenschaft kann von der Genossenschaftsversammlung nur, nachdem der Gegenstand in der Tagesordnung dieser Versammlung genau angegeben und mit der Tagesordnung vorher gehörig verlaublich worden ist, mit einer Majorität von drei Vierteln sämtlicher anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung der Gewerbebehörde.

Zur Fassung derartiger gültiger Beschlüsse ist diese Versammlung berechtigt, wenn die Anwesenheit einer Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern in dem nachfolgend bezeichneten Verhältnisse protokollarisch bei der Abstimmung constatirt werden kann. Dieses Verhältniß wird für Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl:

- bis zu einhundert mit fünfzig Percent,
- von einhundert bis fünfhundert mit vierzig Percent, jedoch mindestens mit fünfzig Mitgliedern,
- von fünfhundert bis tausend mit dreißig Percent, jedoch mindestens mit zweihundert Mitgliedern, und
- über tausend mit zwanzig Percent, jedoch mindestens mit dreihundert Mitgliedern festgesetzt.

Für die vorstehenden Bestimmungen ist jene Mitgliederzahl maßgebend, welche die Genossenschaft am Tage der Einberufung der Versammlung besitzt.

Kommt zu einer solchen Versammlung der Genossenschaft die beschlußfähige Anzahl ihrer Mitglieder nicht zusammen, so ist zur Berathung über dieselben Gegenstände der Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültige Beschlüsse fassen kann.

Auf diese Bestimmung muß bei dieser neuen Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Genossenschaft kann unter den eben erwähnten Modalitäten und mit Genehmigung der Gewerbebehörde auch beschließen, daß der Meisterunterstützungs- oder Meisterfrankencassa, welche sie für ihre Mitglieder selbst errichtet, oder welcher sie beiträgt, alle Mitglieder der Genossenschaft anzugehören haben. In diesem Falle kann nur die Befreiung einzelner Mitglieder von der Versicherungspflicht bei dieser Cassa aus bestimmten, in dem behördlich genehmigten Statut enthaltenen Gründen seitens der Genossenschaft erfolgen. Durch das Cassastatut kann auch bestimmt werden, daß Gewerbetreibende, welche ihr Gewerbe zurückgelegt haben, Mitglieder der Cassa bleiben dürfen.

Zur Theilnahme an den im Article 1 erwähnten Geschäftsunternehmungen kann, außer in Fällen, wo derlei Anlagen aus öffentlichen Rücksichten errichtet oder angeordnet werden, kein Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft wider seinen Willen herangezogen werden.

§ 115 b.

Alljährlich sind der Gewerbebehörde ein Bericht über die Jahresversammlung und die ordnungsmäßige Wahl der Genossenschaftsvorstellung, sowie eine mit den ordnungsmäßigen Behefen versehene Schlussrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft vorzulegen, welche vom Genossenschaftsvorsteher und zwei Ausschüssen gefertigt sein muß.

§ 118.

Stimmrecht und Wählbarkeit.

Stimmberchtig und wählbar in der Genossenschaft sind alle Mitglieder derselben.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte und der Wählbarkeit sind:

- a) diejenigen Gewerbetreibenden, welche und insolange sie infolge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind;
- b) jene Gewerbetreibenden, über deren Vermögen der Concurß eröffnet worden ist, während der Dauer der Concurßverhandlung;
- c) jene Gewerbetreibenden, denen das Gewerbe durch die Behörde entzogen wurde, während der ausgesprochenen Dauer der Entziehung;
- d) jene Gewerbetreibenden, welche wegen Geisteschwäche oder wegen Verschwendung unter Curatel stehen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden rücksichtlich der Stimmberchtigung und Wählbarkeit der Gehilfen sinngemäße Anwendung.

Zur Wählbarkeit für das Schiedsrichteramt insbesondere ist sowohl für die Gewerbetreibenden, als auch für die Gehilfen das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich und es müssen die Gehilfen, um in den sonstigen Fällen stimmberchtigt und wählbar zu sein, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 119 d.

Der Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter werden in der Genossenschaftsversammlung von der Gesamtzahl der anwesenden Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird diese Majorität nicht erzielt, so haben sich die Wähler bei der engeren Wahl auf jene zwei Personen zu beschränken, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. In Fällen von Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen, beziehungsweise in derselben als gewählt zu betrachten ist.

Der gewählte Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter sind der Gewerbebehörde zur Anzeige zu bringen. Die Wahl kann nur, wenn sie gesetzwidrig zustande gekommen oder wenn der Gewählte von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 118), von der Gewerbebehörde für ungültig erklärt werden, in welchem Falle sogleich eine Neuwahl zu veranlassen ist.

Der Vorsteher oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Genossenschaft nach außen, er leitet und überwacht die gesammte Geschäftsführung und unterschreibt alle Ausfertigungen.

Durch das Genossenschaftsstatut können dem Vorsteher noch besondere Geschäfte und Befugnisse zugewiesen werden.

§ 120, M. 3.

Der gewählte Obmann ist der Gewerbebehörde zur Anzeige zu bringen. Die Wahl kann nur, wenn sie gesetzwidrig zustande gekommen oder wenn der Gewählte von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 118), von der

Gewerbebehörde für ungültig erklärt werden, in welchem Falle sogleich eine Neuwahl zu veranlassen ist.

§ 137.

Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten.

Das Recht, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, ist solchen Gewerbetreibenden, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge oder jugendlichen Hilfsarbeiter schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten von Lehrlingen oder jugendlichen Hilfsarbeitern ungeeignet erscheinen lassen, unabhängig von der sonstigen nach der Gewerbeordnung oder dem allgemeinen Strafgesetze zu verhängenden Strafe, für eine bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen.

Zusbesondere ist das Recht, Lehrlinge zu halten, solchen Lehrherren, welche der ihnen nach § 100, M. 3, obliegenden Verpflichtung bezüglich des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes ihrer Lehrlinge trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, das erstemal für eine bestimmte Zeit, im Wiederholungsfalle aber dauernd zu entziehen.

Die Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, erfolgt nach Anhörung der Genossenschaft, welcher der Lehrherr angehört.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern betraut.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 52.** Gesetz vom 8. Februar 1897, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Affanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

**Nr. 53.** Gesetz vom 8. Februar 1897, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die im Gebiete der Stadtgemeinde Königgrätz aus öffentlichen Affanierungs- und Verkehrsrücksichten auszuführenden Umbauten, sowie für die Neubauten im dortigen Entfestigungsrayon.

**Nr. 54.** Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 18. Februar 1897, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser thierischer Rohproducte und Abfälle aus den Häfen Britisch-Indiens, sowie der westlich gelegenen Häfen bis zum Nothen Meere.

**Nr. 55.** Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 5. Jänner 1897, womit die nachträgliche Einreichung der Gemeinden Zimnawoda, Zimnawodka sammt Atinenz Papajówka, Kaltwasser, Sygniówka und Rudno in die achte Classe des Militärzinsstarifes (R.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird.

**Nr. 56.** Gesetz vom 8. Februar 1897, betreffend die Befreiung des von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 17. September 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 72) aufzunehmenden Anlehens von 60 Millionen Kronen von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren und die Beweubbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

**Nr. 57.** Gesetz vom 11. Februar 1897, wodurch § 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 87) in Betreff der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren abgeändert wird.

**Nr. 58.** Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Februar 1897, womit gestempelte Blankette mit böhmischen Texten für kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen mit auf höchstens acht Tage beschränkter Zahlbarkeit in Verschleiß gesetzt werden.

**Nr. 59.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 19. Februar 1897, betreffend die Erlassung des Statutes für den dem Eisenbahnministerium beigegebenen Staatseisenbahnrath.

**Nr. 60.** Kaiserliche Verordnung vom 18. Februar 1897, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

**Nr. 61.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Februar 1897, betreffend das Steuer-Multiplex bei Ermittlung des Wertes von der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen zum Zwecke der Gebührens Bemessung.

**Nr. 62.** Gesetz vom 22. Februar 1897, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesculturbank der Markgrafschaft Mähren auszugebenden Communal- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

**Nr. 63.** Gesetz vom 23. Februar 1897, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.\*)

**Nr. 64.** Gesetz vom 17. Februar 1897, betreffend den Bau der Eisenbahn Strij—Chodorow.

**Nr. 65.** Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Februar 1897, betreffend die Zurichtung und den Verschleiß von Taschenspieler- und Kunststückkarten.

**Nr. 66.** Gesetz vom 27. Februar 1897, betreffend die Veräußerung und Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigentums, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden, und die Verwendung des hiefür erzielten Entgeltes.

**Nr. 67.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 4. März 1897, womit die Kundmachung des Handelsministeriums vom 9. August 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 177), betreffend die Nichtzulassung von Fäscubicerapparaten, deren Meßgefäße aus Eisenblech hergestellt und mit einem Anstrich versehen sind, zur Prüfung und Stempelung, ergänzt wird.

**Nr. 68.** Concessionsurkunde vom 21. Februar 1897 für die Localbahnen Blatná—Nepomuk und Březniz—Kozmítal.

**Nr. 69.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 21. Februar 1897, betreffend die Concessionierung einer schmalspurigen Kleinbahn mit Dampftrieb von Beraun nach Koneprus und von Beraun nach Königshof sammt Abzweigungen.

**Nr. 70.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Februar 1897, betreffend die Ergänzung beziehungsweise Abänderung des Verzeichnisses jener italienischen Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysencertificaten für italienische Weine ermächtigt sind.

**Nr. 71.** Gesetz vom 27. Februar 1897, betreffend die Hafengebühr.

**Nr. 72.** Gesetz vom 27. Februar 1897, betreffend die theilweise Abänderung des Artikels VI des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone.

**Nr. 73.** Verordnung des Handelsministeriums vom 14. März 1897, womit die im II. Abschnitte unter B. I der provisorischen Schiffsahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau vom 31. August 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 122) enthaltenen Bestimmungen für die Anlande bei der Stadt Stein außer Kraft gesetzt werden.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

**Nr. 74.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. März 1897, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Bernsteinöl“.

**Nr. 75.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 14. März 1897, betreffend die Fristverlängerung für die Betriebseröffnung der Localbahn Borki wiekie—Grzymalów.

**Nr. 76.** Verordnung des Finanzministeriums vom 11. März 1897, betreffend die Errichtung einer k. k. Viehsalz-Verschleißniederlage in Prag, Bahnhof Smichov.

**Nr. 77.** Gesetz vom 17. März 1897, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Tirol einige grundbuchrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebührens Vorschriften erlassen und Beschränkungen der Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen eingeführt werden.

**Nr. 78.** Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Centralstellen vom 17. März 1897, betreffend die Aufrechnung der Fuhrkostenvergütung bei gemeinsamen Commissionsreisen von Staatsbeamten.

**Nr. 79.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 15. März 1897, betreffend die Liste der Eisenbahnen, auf welchen das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892) Anwendung findet.

#### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 12.** Gesetz vom 22. Februar 1897, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, womit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die Aufnahme einer schwebenden Schuld von 5 Millionen Gulden bewilligt wird.

**Nr. 13.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. Februar 1897, Z. 4962, betreffend die Bestellung eines amtlichen Dampfkessel-Prüfungskommissärs und dreier Substituten für die politischen Bezirke Floridsdorf, Oberhollabrunn, Korneuburg und Mistelbach mit Ausschluß der im Polizeirayon Wien gelegenen Orte.

**Nr. 14.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. Februar 1897, Z. 15603, betreffend die Bestellung eines amtlichen Dampfkessel-Prüfungskommissärs für die politischen Bezirke Baden Wödling, Neunkirchen und Wiener-Neustadt.

**Nr. 15.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1897, Z. 15672, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung der Recruten-Contingente für das Heer die Kriegsmarine und die Landwehr im Jahre 1897.